



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 6  
Mag. G/Opp

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Dienstag, dem 16. März 2021, im  
Stadtsaal Mistelbach, Franz Josef-Straße 43, stattgefunden hat und mit Einladungskurende  
vom 8. März 2021 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 20.58 Uhr

### Anwesend:

#### ÖVP:

Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vorsitzender;  
die StadträtInnen Andrea Hugl, Dora Polke, Peter Harrer, Josef Schimmer und  
Florian Ladengruber;  
die GemeinderätInnen Christian Balon, MSc, Martina Galler, Wolfgang Inhauser,  
Ing. Josef Thalhammer, Margit Bader, Alexander Weik, Walter Hiller, Michael Schamann  
und Herwig Schmidhuber;

#### SPÖ:

Vizebürgermeister Manfred Reiskopf;  
die StadträtInnen Roswitha Janka und Josef Strobl;  
die GemeinderätInnen Franco Gullo, Ing. Martin Schreibvogel, Bernhard Schmatzberger,  
Christoph Rabenreither, Günther Hödl und Monika Mayer;

#### LaB:

Stadtrat Dr. Friedrich Brandstetter;  
die Gemeinderäte Jürgen Fenz, Mag. Heinrich Krickl und Patrick Lehnert;

#### Grüne:

Stadträtin Martina Pürkl;  
die Gemeinderäte Philipp Markovics und Dr. Hans Georg Feichtinger;

#### NEOS:

Stadtrat Leo Holy;

### Entschuldigt:

die GemeinderätInnen Heidemarie Winna, Elisabeth Kastner und Claudia Pfeffer (ÖVP),  
Matthias Rausch, BA (SPÖ) und Elke Liebming (FPÖ)

### Weiters anwesend:

RD Dieter Englisch, MSc MBA (bis 19.32 Uhr)



### **Tagesordnung:**

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 15.12.2020
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bestellung eines Ortsvorstehers
- 04.) Ergänzungswahlen
- 05.) Nominierung eines Gemeindevertreters
- 06.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 07.) Beschluss über Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020
- 08.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2020 sowie Rücklagendotierungen
- 09.) Rechnungsabschluss 2020
- 10.) Subventionsansuchen
- 11.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 12.) Abbruchkostenförderung
- 13.) Gebühren nach der NÖ Bauordnung
  - a) Neufestlegung der Sätze der Abgaben nach der Bauordnung
  - b) Förderung für Abgaben nach der Bauordnung
- 14.) Fotovoltaikpotenzialflächen, Sektorales Raumordnungsprogramm
- 15.) Kindergärten und Kleinkindgruppen
- 16.) Schulen
- 17.) Veranstaltungen
- 18.) Denkmalpflege/Kunst im öffentlichen Raum
- 19.) Verkehrsangelegenheiten
- 20.) Straßenbau
- 21.) Grundverkehr
- 22.) Feuerwehrangelegenheiten
- 23.) Öffentliches Gut

### **Nicht öffentliche Sitzung:**

---

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Tagesordnung erfolgt keine Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

### **Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 15.12.2020**

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 15. Dezember 2020 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.



## **Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters**

### **a) Jahresrückblick**

Vor einem Jahr:

- wurden Manfred Reiskopf und ich als Vizebürgermeister und Bürgermeister der Stadtgemeinde Mistelbach durch die Bezirkshauptfrau Mag. Gerlinde Draxler angelobt.
- Heute vor einem Jahr hat der erste harte Lockdown zur Eindämmung der Pandemie begonnen. Damals hat noch täglich um 9 Uhr Früh der Krisenstab der Stadtgemeinde Mistelbach getagt.
- Vor einem Jahr haben wir viel weniger über das Virus gewusst, als heute – trotzdem gab es wesentlich weniger Neu-Ansteckungen als heute.
- Heute vor einem Jahr dachten viele, die Pandemie sei nach wenigen Wochen vorbei.
- Heute wünschen wir uns sehnlichst, dass die Gastronomie sowie Freizeit-, Kultur- und Sporteinrichtungen wieder öffnen dürfen.

Heute vor einem Jahr fand die zweite konstituierende Gemeinderatssitzung nach der Gemeinderatswahl statt. Und heute wissen wir, dass wir über Parteigrenzen hinweg wertschätzend und lösungsorientiert für Mistelbach und seine Katastralgemeinden arbeiten können, ohne dass wir untergriffig oder persönlich beleidigend sein müssen.

Das Wohle Mistelbachs steht im Mittelpunkt, nur dass wir manchmal verschiedene Auffassungen darüber haben, was nun mehr Wohl ist, oder mehr Weh. Manchmal ist das Finden eines Kompromisses mühsam, manchmal gelingt auch kein Kompromiss. Aber wenn ein Kompromiss gelungen ist, dann ist er ein guter.

Ich danke an der Stelle, an unserem Jahrestag allen, die weiterhin darum bemüht sind, ihre Parteiideologien oder Einzelinteressen dem großen Ganzen unterzuordnen. Und das Große und Ganze ist die Lebensqualität und Stärke unserer Bezirkshauptstadt Mistelbach.

### **b) Covid 19 Test- und Impfstraßen im Stadtsaal**

Alle verantwortungsbewussten Menschen lassen sich regelmäßig testen, um niemanden unbewusst mit Covid-19 anzustecken. Auch viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben heute die Gelegenheit genutzt, sich (hoffentlich negativ) testen zu lassen.

An dieser Stelle ein paar Zahlen:

Nach den beiden Massentests vor Weihnachten und im Jänner wurde innerhalb kürzester Zeit eine Dauertesteinrichtung hier im Stadtsaal Mistelbach eingerichtet.

Seit Ende Jänner gab es 42 Termine, zusammen über 100 Stunden. Zirka 1.050 freiwillige Mitarbeiter, die unterschiedliche Tätigkeiten verrichten.

Freiwillige aus der Zivilbevölkerung, des Roten Kreuzes, des Bundesheeres, der Freiwilligen Feuerwehr. Mitarbeiter der Stadtgemeinde, die ihr Privatleben zurückgestellt haben und einfach bravourös ihren Job machen.

Ein riesengroßes „Danke“ an dieser Stelle für Ihren Einsatz. Drei Namen möchte ich hervorheben: Andreas Kratky, der in der Organisation involviert war und ist.



Saalwart Hannes Matz, der bei jeder einzelnen Testung als Einweiser mit dabei war. Und das Hirn und das Herz dieser Test-Organisation, Frau Dipl.-Kffr. Brigitte Schodl, bei der ich mich in ganz besonderer Weise bedanken möchte.

Frau Schodl ist auch federführend in der Organisation der Impfstraße engagiert, welche ab diesem Wochenende startet. Wir werden rund 600 Impfdosen pro Woche verimpfen – immer nach dem nationalen Impfplan und im Auftrag des NÖ Impfkoordinators.

Danke an alle, die ihren Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten. Sei es durch Ihre Mitarbeit, oder einfach dadurch, dass Sie regelmäßig testen gehen.

Impftermine kann man online unter [www.impfung.at](http://www.impfung.at) buchen. Allen, die Hilfe brauchen, steht das Bürgerservice bzw. eine eigene Impfhotline der Stadtgemeinde Mistelbach zur Verfügung.

Die große Bitte ist, geduldig zu warten, bis man an der Reihe ist. Vordrängler und Impfneid sollten in unserer Gesellschaft keinen Raum bekommen.

#### **c) Stadtpfarrkirche Mistelbach, Dachsanierung**

Während der Sanierung des Daches der Mistelbacher Stadtpfarrkirche wird seitens der Stadtgemeinde Mistelbach die Benützung von Gemeindegrund für die Aufstellung des Gerüsts genehmigt.

#### **d) Friedhofsgebührenordnung, Verordnungsprüfung**

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2020 beschlossene Friedhofsgebührenordnung wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden, geprüft und zur Kenntnis genommen. Es wird vom Amt der NÖ Landesregierung aber darauf hingewiesen, dass im Finanzierungshaushalt immer noch mit erheblichen Mehraufwendungen gerechnet werden muss.

#### **e) Verkehrsflächenbezeichnung, Verordnungsprüfung**

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2020 beschlossenen Bezeichnungen der Verkehrsflächen als „Christine Nöstlinger-Weg“, „Egon Friedell-Gasse“ (KG Mistelbach), Alfred Sramek-Gasse (KG Lanzendorf) und „Digitalstraße“ (KG Kettlasbrunn) überprüft und zur Kenntnis genommen.

#### **f) YOU.BEST, Anpassung Förderbetrag 2021**

Der Verein für Jugendarbeit TENDER informiert, dass entsprechend dem Fördervertrag der Förderbetrag aufgrund der Indexanpassung auf € 32.811,- im Jahr 2021 erhöht wird.



**g) Seniorenausflug 2021**

Der Seniorenausflug 2021 wird vorläufig auf den Herbst verschoben. Im Sommer 2021 wird evaluiert, unter welchen Voraussetzungen und ob überhaupt der Seniorenausflug stattfinden kann.

**h) Mahnmal für verlorengegangene Artenvielfalt in der Kulturlandschaft Paasdorf, Finanzierungsbeitrag**

Für die Sanierung des „Mahnmals für verlorengegangene Artenvielfalt“ in der Kulturlandschaft Paasdorf wird ein Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich in der Höhe von € 1.100,-- zur Verfügung gestellt.

**i) Malakademie 2020/21**

Auch die Malakademie unter der Leitung von Günter Esterer konnte leider aufgrund der Lockdowns noch nicht alle 10 Einheiten des Wintersemesters abhalten. Der Semesterbetrieb wurde mit Schuljahr 2020/21 auf Jahresbetrieb umgestellt und der Jahreskursbeitrag von € 290,-- auf € 350,-- erhöht, um eine Angleichung an die Musikschulartafe zu erreichen. Derzeit sind 7 Schüler angemeldet. Herr Esterer wird die noch fehlenden 2 Einheiten ab Ende Jänner abhalten. Das Sommersemester konnte heuer Corona bedingt nicht wie üblich Ende Februar, sondern erst im März starten.

**j) Musikschule, Verrechnung aufgrund mehrerer Lockdowns**

Da wiederholt Eltern angefragt hatten, warum sie den Monatsbeitrag trotz längeren Aussetzens des Unterrichts weiter begleichen sollen, wurde dieser vorerst für die Unterrichtsfächer Tanz sowie Musikalische Früherziehung nicht vorgeschrieben. Laut Musikschuldirektor Mag. Karl Bergauer können in diesen beiden Fächern die laut Musikschulgesetz mindestens 30 zugesicherten Unterrichtseinheiten pro Schuljahr voraussichtlich nicht abgehalten werden. Die Entscheidung, ob auch eine Rückvergütung des Schulgeldtarifes notwendig sein wird, wird gegen Schuljahresende getroffen werden, wenn man definitiv weiß, wie viele Einheiten tatsächlich stattfinden konnten.

**k) Straßenbaumaßnahmen, finanzielle Förderung vom Land NÖ**

Mobilitäts-Landesrat Ludwig Schleritzko teilt mit Schreiben vom Jänner 2021 mit, dass im Arbeitsprogramm 2021 die Baulose B46 Lanzendorf, Bründlfeld mit € 185.000,--, L21 Lanzendorf in Lissen mit € 90.000,-- und L3095 Ebendorferstraße III BDS mit € 50.000,-- einschließlich der Brücken genehmigt wurden.

**l) Gehsteigsanierung KG Eibesthal/Oberort 67 bis 113, Anfrage GR Liebminger**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2020 hat sich Frau Gemeinderätin Liebminger bezüglich der Fortsetzung der Gehsteigsanierung in der KG Eibesthal, Oberort 67 bis 113 erkundigt, da sich in diesem Bereich ein großes Loch im Gehsteig befindet.



Die Ausbesserungen der großen Löcher wurden vom Bauhof am 23. Dezember 2020 durchgeführt. Generell befindet sich dieser Gehsteig, wie viele andere auch, in einem schlechten Zustand. Da jedoch im Zuge der Sanierung des Gehsteiges auch diverse Einbauten wie z.B. Strom, Kabelplus, Beleuchtung und Wasser betroffen sind, wird derzeit mit den Einbauträgern abgeklärt, ob Sanierungen erforderlich sind. Anschließend wird mit der Straßenmeisterei Mistelbach eine mögliche Bauumsetzung besprochen.

### **m) Anfrage an das Land Niederösterreich wegen Zurverfügungstellung von Sitzungsprotokollen an Wahlparteien**

Auf Grund von Bedenken eines Gemeinderatsmitgliedes wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinde, im Gegenstand eine Rechtsauskunft eingeholt.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 bestätigt das Land Niederösterreich die Rechtskonformität der Vorgangsweise der Stadtgemeinde Mistelbach.

Im Wesentlichen hält das Land Niederösterreich fest, dass die gewählte Form des zur Verfügung stellen von Sitzungsprotokollen im virtuellen Raum (GemeindeCloud) von den gesetzlichen Vorgaben umfasst ist. Der von der Gemeinde gewählte Automatismus (grundsätzlich ist ein Ersuchen in der Gemeindeordnung vorgesehen) kann laut Land Niederösterreich unter dem Servicegedanken subsumiert werden.

In jedem Fall ist für alle nichtöffentlichen Sitzungsprotokolle auf das Amtsgeheimnis hinzuweisen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **Zu 3.) Bestellung eines Ortsvorstehers**

#### **KG Paasdorf**

Im März 2018 haben sich 5 Personen bereit erklärt, die Aufgaben des Ortsvorstehers von Paasdorf gemeinschaftlich und in Teamarbeit zu übernehmen.

Im Jahr 2020 wurde die offizielle Vertretung gegenüber der Stadtgemeinde Mistelbach von Herrn Christian Seltenhammer übernommen, der mit Schreiben vom 7. Jänner 2021 mitgeteilt hat, dass er nun, in Übereinkunft mit dem gesamten „Ortsvorsteher-Team“, die Funktion als Ortsvorsteher von Paasdorf mit 16. März 2021 zurücklegt.

Der Bürgermeister macht daher gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung den Vorschlag,

**Herrn Direktor Dipl.-Päd. Ing. Werner Seltenhammer,  
geb. 1967, Schwemmzeile 33, 2130 Paasdorf,**

ab 17. März 2021 zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Paasdorf zu bestellen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



#### **Zu 4.) Ergänzungswahlen**

##### **Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa**

Da Herr Christian Seltenhammer seine Funktion als Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Paasdorf mit 16. März 2021 zurücklegt, beantragt der Vorsitzende, der Gemeinderat wolle den mit 17. März 2021 zum neuen Ortsvorsteher bestellten **Dir. Ing. Werner Seltenhammer**, Schwemmzeile 33, 2130 Paasdorf, als Vertreter in den Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa entsenden.

Einstimmig genehmigt.

#### **Zu 5.) Nominierung eines Gemeindevertreters**

##### **ARGE Eibesthaler Passion**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle Herrn **Gemeinderat Michael Schamann**, Oberort 61, 2130 Eibesthal, als Vertreter der Stadtgemeinde Mistelbach für die „ARGE Eibesthaler Passion“ nominieren.

Einstimmig genehmigt.

#### **Zu 6.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Gemeinderat Ing. Thalhammer berichtet gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 21. Dezember 2020 eine Sitzung sowie am 9. März 2021 zwei Sitzungen durchgeführt hat:

##### **a) Sitzung vom 21. Dezember 2020 (Rathaus)**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Prüfungsthema: Busbahnhof
  - a) Busbahnhof Projektstand
  - b) Busbahnhof Gebarung & Vorläufige Abrechnung
4. Anfragen und Anregungen
5. Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung
6. Ende (Uhrzeit)

Der Prüfungsausschuss hat den Projektverlauf und die laufende Gebarung des Projektes Busbahnhof intensiv besprochen und sich für die ausgezeichnete Vorbereitung der Unterlagen bedankt.



#### **b) 1. Sitzung vom 9. März 2021 (Videokonferenz)**

Tageordnung:

1. Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Prüfungsthema: Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020
4. Anfragen und Anregungen
5. Anfertigung des Protokolls
6. Ende (Uhrzeit)

Der Prüfungsausschuss hat die Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 intensiv besprochen und sich für die hervorragende Vorbereitung der Unterlagen bedankt. Die Eröffnungsbilanz und die beschriebenen Bewertungsmethoden sowie die Wertberichtigungen von Forderungen wurden einstimmig genehmigt.

#### **c) 2. Sitzung vom 9. März 2021 (Videokonferenz)**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Prüfungsthema:
4. Rechnungsabschluss 2020
5. Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen
6. und Ausgaben im Rechnungsjahr 2020 sowie Rücklagendotierungen
7. Anfragen und Anregungen
8. Anfertigung des Protokolls
9. Ende (Uhrzeit)

Der Prüfungsausschuss hat den gesamten Rechnungsabschluss intensiv besprochen und sich für die hervorragende Vorbereitung der Unterlagen bedankt. Sämtliche Fragen konnten zur vollsten Zufriedenheit der Prüfungsausschussmitglieder beantwortet werden, wodurch viele Unklarheiten schon im Vorfeld der Gemeinderatssitzung ausgeräumt werden konnten.

Der Rechnungsabschluss 2020 und die außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2020 sowie Rücklagendotierungen wurden vom Prüfungsausschuss einstimmig genehmigt.

Die genehmigten Protokolle der 3 Sitzungen liegen vor und werden zur Kenntnis gebracht.

#### **Zu 7.) Beschluss über Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020**

Die Finanzabteilung hat in Zusammenarbeit mit allen Abteilungen der Stadtgemeinde Mistelbach etwa zwei Jahre sehr intensiv an der Erstellung der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 gearbeitet. Hierfür war es notwendig, das gesamte Vermögen der Stadtgemeinde Mistelbach zu erfassen und zu bewerten.





Das Vermögen umfasst auszugsweise sämtliche Grundstücke, Gebäude, Straßen, Feldwege, Rückhaltebecken, Kanal- und Wasserrohrnetze, Brücken, Straßenbeleuchtung, Buswarte-häuschen, Spielplätze und -geräte, Maschinen, Werkzeuge, Kraftfahrzeuge, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kunstwerke, Sonderanlagen und Beteiligungen.

Laut § 39 Abs. 2 - 6 VRV 2015 gelten für die Erstbewertung von Vermögenswerten verschiedene Übergangsbestimmungen.

Der „Leitfaden für die Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015“ (Schriftenreihe „Recht & Finanzen für Gemeinden“, Ausgabe 01-02/2019) beschreibt für die Erstellung der Eröffnungsbilanz auszugsweise die Grundsätze der Verwaltungsökonomie, der Wesentlichkeit und der Stetigkeit sowie die Bewertungsmethoden der Vermögenswerte. In den folgenden Kapiteln werden die angewandten Bewertungsmethoden für die Bewertung der Vermögensgegenstände der Stadtgemeinde Mistelbach erläutert und zusätzlich die rechtlichen Grundlagen aus dem „Leitfaden für die Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015“ (Schriftenreihe „Recht & Finanzen für Gemeinden“, Ausgabe 01-02/2019) sowie dem Skriptum „Erstmalige Erfassung und Bewertung von Vermögen gem. VRV2015“ (Kommunal Akademie NÖ, Band 12) zitiert.

§ 40 Abs. 4 VRV 2015 beschreibt, dass Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden unter Beachtung **verwaltungsökonomischer** Prinzipien zu erstellen sind. Eine Folgerung der verwaltungsökonomischen Prinzipien ist der **Grundsatz der Wesentlichkeit**. Eine Quantifizierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes ist nicht verbindlich möglich. Allerdings ist davon auszugehen, dass eine Position des Vermögenshaushaltes jedenfalls wesentlich ist, wenn diese mit ihrem Buchwert ein Prozent der Bilanzsumme erreicht.

Da die Bilanzsumme der Stadtgemeinde Mistelbach per 1. Jänner 2020 **€ 134.706.502,62** beträgt, wäre nach diesem Grundsatz jedes Vermögensgut ab einem Buchwert von ca. 1,3 Mio. Euro wesentlich.

Der **Grundsatz der Darstellungsstetigkeit** besagt, dass die Darstellung und der Ausweis von Positionen ausgehend von der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz in den folgenden Rechnungsabschlüssen beizubehalten sind. Eine Abweichung von der vorjährigen Gliederung ist nur dann zulässig, wenn die Bestimmungen der VRV 2015 eine solche fordert oder wenn die geänderte Darstellung, insbesondere aufgrund veränderter operativer, konkreter Sachverhalte aus dem Blickwinkel der getreuen und vollständigen Darstellung der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungslage notwendig erscheint.

Der **Grundsatz der Bewertungsstetigkeit** geht davon aus, dass einmal gewählte Bewertungsmethoden in den folgenden Rechnungsabschlüssen nach der VRV 2015 beibehalten werden. Eine Abweichung ist nur bei Vorliegen der oben bereits angeführten besonderen Umstände zulässig.

#### **Bewertung von Grundstücken (Anlagenklasse 000, 001 und 003):**

Grundstücke sind grundsätzlich zu tatsächlichen Anschaffungskosten zu bewerten und teilen sich auf in bebaute Grundstücke (Anlagenklasse 000), unbebaute Grundstücke (Anlagenklasse 001) und Grundstücke zu Straßenbauten (Anlagenklasse 003).

Da sich für die erstmalige Eröffnungsbilanz für viele Grundstücke die Anschaffungskosten nicht oder nur schwer ermitteln lassen, können Grundstücke abweichend von § 24 Abs. 4 VRV 2015 auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (z.B. Preis der letzten vergleichbaren Grundstückstransaktionen) oder mittels Schätzwertverfahrens (z.B. Grundstücksrasterverfahren, Immobilienpreisindex) bewertet werden.



Für die Erstbewertung der Grundstücke der Stadtgemeinde Mistelbach, für welche keine Anschaffungskosten verwaltungswirtschaftlich festgestellt werden konnten, wurde von der beauftragten NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH empfohlen, nicht die vom BMF veröffentlichten Basispreise (siehe <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/basispreise.html>) zu verwenden, sondern diese m<sup>2</sup>-Preise selbst festzulegen. Die m<sup>2</sup>-Preise wurden sodann von internen Fachabteilungen der Stadtgemeinde Mistelbach im Jahr 2019 berechnet und festgelegt.

Die folgende Aufstellung zeigt diese festgelegten m<sup>2</sup>-Preise der Grundstücke für die Nutzungsarten „Bauland bebaut“, „Bauflächen bebaut“, „Gebäudenebenfläche“:

KG	KG Name	Basispreis in €
15005	Ebendorf	70,00
15008	Eibesthal	50,00
15011	Frättingsdorf	40,00
15020	Hörersdorf	40,00
15022	Hüttendorf	50,00
15023	Kettlasbrunn	50,00
15026	Lanzendorf	70,00
15028	Mistelbach	100,00
15034	Paasdorf	50,00
15039	Siebenhirten	50,00

Die folgende Aufstellung zeigt diese festgelegten m<sup>2</sup>-Preise der Grundstücke für die Nutzungsart „Landwirtschaft“:

KG	KG Name	Basispreis in €
15005	Ebendorf	3,20
15008	Eibesthal	3,20
15011	Frättingsdorf	2,50
15020	Hörersdorf	2,50
15022	Hüttendorf	2,50
15023	Kettlasbrunn	3,20
15026	Lanzendorf	3,20
15028	Mistelbach	3,30
15034	Paasdorf	3,20
15039	Siebenhirten	3,20

Des Weiteren wurden Gärten mit 80 % vom m<sup>2</sup>-Preis der Nutzungsart Bauland, Wälder mit 50 % vom m<sup>2</sup>-Preis der Nutzungsart Landwirtschaft, Betriebs-, Freizeit- Abbauf Flächen, Halden und Deponien mit 20 % vom m<sup>2</sup>-Preis der Nutzungsart Bauland und Grundstücke des öffentlichen Guts (Gewässer, Straßenverkehrsanlagen, Parkplätze und Friedhöfe) mit 100 % vom m<sup>2</sup>-Preis der Nutzungsart Landwirtschaft festgelegt.

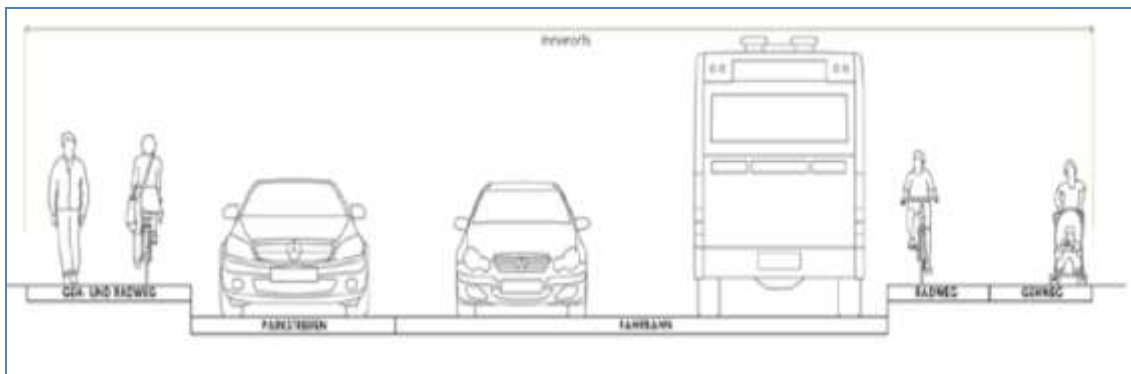
#### **Bewertung von Straßenbauten (Anlagenklasse 002):**

Zu den Straßenbauten gehören neben der Fahrbahn auch Gehsteige, Geh- und Radwege, Güterwege und Forstwege.

Straßen mit ihrem Aufbau sind grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Bei der erstmaligen Erfassung von Straßen können diese gem. § 39 Abs. 6 VRV 2015 abweichend wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. nach einer internen plausiblen Wertermittlung oder
3. mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch die beiden obigen Bewertungsmethoden herangezogen werden können.

Die folgende Tabelle zeigt typische Nutzungstreifen eines innerörtlichen Wegenetzes.



Die Straßen wurden in Kooperation mit dem Land NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, Fachbereich Arbeitsprogramme und Geoinformation bewertet. Dafür wurden einerseits alle Straßen befahren und deren Zustand, Länge und Breite festgestellt und andererseits in Fahrbahn, Gehsteige, Geh- und Radwege unterteilt. Anschließend wurden die befestigten Straßen in Oberbau (mit Nutzungsdauer 33 Jahre) und Unterbau (mit Nutzungsdauer 66 Jahre) unterteilt. Die unbefestigten Straßen wurden nicht unterteilt, da deren Nutzungsdauer nur 10 Jahre beträgt.

Die Straßen innerorts wurden detailliert pro Straßennamen und die Straßen außerorts wurden in Summe pro Katastralgemeinde erfasst.

Für die Bewertung der **m<sup>2</sup>-Basispreise der Straßen** wurde vom Bund **50 Euro** für befestigte Fahrbahnen, **40 Euro** für befestigte Geh-/Radwege und Parkstreifen sowie **17 Euro** für sämtliche unbefestigten Straßen, Geh-/Radwege und Parkstreifen vorgeschlagen. Zusätzlich wurden die Zustandsklassen 1 – 5 mit Abschlägen bei der Berechnung des Zeitwertes von 20 % bis 100 % je nach Zustandsklasse festgelegt, siehe „Interpretationsleitfaden Ergebnisse NÖ Gemeindestraßenmanagement“.

Wie oben erwähnt, wurden die befestigten Straßen in Oberbau und Unterbau mit unterschiedlichen Nutzungsdauern unterteilt. Laut Erfahrungswerten der Infrastrukturabteilung der Stadtgemeinde Mistelbach betragen die Kosten des Oberbaus etwa 40 % und die Kosten des Unterbaus etwa 60 % der Gesamtkosten einer Straße. Deshalb wurden die m<sup>2</sup>-Basispreise des Oberbaus und Unterbaus entsprechend dieses Verhältnisses festgelegt. Am Beispiel für befestigte Straßen und Gesamtkosten von 50 Euro pro m<sup>2</sup> ergeben sich somit 20 Euro für den Oberbau und 30 Euro für den Unterbau.



Die folgende Tabelle zeigt die Abminderungsfaktoren für befestigte Straßen.

Zustandsklasse	Abminderungsfaktor
1	20 %
2	40 %
3	60 %
4	80 %
5	100 %

Die folgende Tabelle zeigt die Abminderungsfaktoren für unbefestigte Straßen.

Zustandsklasse	Abminderungsfaktor
1	40 %
2	60 %
3	80 %
4	100 %
5	100 %

#### **Bewertung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (Anlagenklasse 004):**

Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen sind grundsätzlich mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Basis für die Wertermittlung können etwa Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen von geförderten Projekten sein.

Bei der erstmaligen Erfassung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen können diese gem. § 39 Abs. 6 VRV 2015 abweichend wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in bereits vorhandenen Gutachten oder
2. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
3. mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen von Neuwerten oder Zeitwerten, nach Bereinigung um die Inflation mittels Baupreisindex für den Zeitraum zwischen Durchschnittspreisermittlung und Inbetriebnahme, vorgenommen werden.

Die Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen der Stadtgemeinde Mistelbach wurden vorwiegend anhand von Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen sowie Kosten- und Leistungsrechnungsunterlagen ermittelt.

Gemäß VRV beträgt die Nutzungsdauer z.B. für Rückhaltebecken 80 Jahre, für bauliche Kanalleitungen 50 Jahre, für Kläranlagen 25 Jahre und für Wasserleitungen 33 Jahre.

Bei den Rückhaltebecken wurden für jene Becken, wo keine Anschaffungs- und Herstellungskosten verwaltungsökonomisch feststellbar waren, Durchschnittswerte vorhandener Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für normale Rückhaltebecken ergaben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von **52 Euro pro m<sup>2</sup>**, für Becken in Dammlage oder mit Überlaufbauwerk ergaben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von **188 Euro pro m<sup>2</sup>** und für Überlaufbecken mit Ablauf ergaben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von **211 Euro pro m<sup>2</sup>**. Die daraus resultierenden Schätzkosten der Rückhaltebecken, für welche keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden waren, wurden anschließend noch entsprechend ihrer geschätzten Inbetriebnahmedaten mit dem Tiefbaupreisindex indiziert.



Die Anlage 102869-0 (Rohrnetze Ka - BA 33 EI Kanalkataster) wurde versehentlich mit der Anlagenklasse 004 (Wasser- und Kanalbauten und -anlagen) anstelle von 070 (aktivierungsfähige Rechte) angelegt.

Da die Anlage mit der korrekten Nutzungsdauer von 10 Jahren angelegt wurde, hat die falsche Anlagenklasse hier keinen Einfluss auf die Endsummen der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Die Finanzabteilung wird diese Anlage voraussichtlich im Jahr 2021 auf die Anlagenklasse 070 umbuchen.

#### **Bewertung von Anlagen zu Straßenbauten (Anlagenklasse 005):**

Anlagen zu Straßenbauten sind etwa Leitschienen, Lärmschutzeinrichtungen, Beleuchtungskörper, Verkehrsampeln, Verkehrsspiegel und Verkehrszeichen.

Anlagen zu Straßenbauten (Grundstückseinrichtungen) sind grundsätzlich mit fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Bei der erstmaligen Erfassung dieser Anlagen können diese gem. § 39 Abs. 6 VRV 2015 genauso abweichend wie Straßenbauten bewertet werden.

Die meisten Straßenlaternen, -masten, Verkehrszeichen und Geschwindigkeitsanzeigen der Stadtgemeinde Mistelbach wurden anhand von feststellbaren Anschaffungskosten bewertet. Die meisten innerorts befindlichen Brücken („Straßenbrücken“) wurden anhand interner plausibler Wertermittlungen, welche hauptsächlich auf den Faktoren geschätzte Neubaukosten pro m<sup>2</sup>, Brückenfläche, Brückenbauart, Brückenbaupreisindex in Kombination mit dem Tiefbaupreisindex und dem Inbetriebnahmedatum basieren, bewertet.

Die geschätzten Neubaukosten pro m<sup>2</sup> Brückenfläche wurden beispielsweise mit **€ 3.240** inkl. USt. für Stahlbetonbrücken (Nutzungsdauer 70 Jahre), **€ 4.560** inkl. USt. für Stahlbrücken (Nutzungsdauer 40 Jahre) und **€ 3.480** inkl. USt. für Holzbrücken (Nutzungsdauer 20 Jahre) angesetzt. Die anhand der Fläche sich ergebenden fiktiven Brückenneubaukosten wurden anschließend mit dem Brückenbaupreisindex auf das Inbetriebnahmedatum rückgerechnet. Da der Brückenbaupreisindex nur in das Jahr 1977 zurückreicht, wurde für die älteren Brücken eine Kombination mit dem Tiefbaupreisindex hergestellt, um auch diese Brücken rückindizieren zu können.

Die meisten außerortsbefindlichen Brücken („Feldwegbrücken“) und Verrohrungen wurden ebenfalls anhand der oben beschriebenen internen Wertermittlungen bewertet.

Für Verrohrungen (Nutzungsdauer 40 Jahre) wurden **€ 1.000** und **€ 1.620**, für Stahlbeton- und Ziegelgewölbebrücken (Nutzungsdauer 70 bzw. 40 Jahre) wurden **€ 3.240**, für Stahl-Holzkonstruktionsbrücken (Nutzungsdauer 40 Jahre) wurden **€ 4.020** und für Stahlbrücken und Stahlstege (Nutzungsdauer 40 Jahre) wurden **€ 4.560** an Neuerrichtungskosten pro m<sup>2</sup> angenommen. Die genannten geschätzten Kosten sind inkl. USt.

#### **Bewertung von sonstigen Grundstückseinrichtungen (Anlagenklasse 006):**

Zu den sonstigen Grundstückseinrichtungen zählen beispielsweise Sportplätze, Tennisplätze, Spielplätze, Spielgeräte, Sportanlagen, Park- und Gartenanlagen, Oberflächenbefestigungen, Lagerplätze und Umzäunungen.

Die sonstigen Grundstückseinrichtungen sind grundsätzlich mit fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Bei der erstmaligen Erfassung von Straßen können diese gem. § 39 Abs. 6 VRV 2015 abweichend wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. nach einer internen plausiblen Wertermittlung oder
3. mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch die beiden obigen Bewertungsmethoden herangezogen werden können.

Die sonstigen Grundstückseinrichtungen der Stadtgemeinde Mistelbach wurden vorwiegend anhand von Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Jene sonstigen Grundstückseinrichtungen, welche einen Restbuchwert von null Euro hatten, wurden mit intern plausibel geschätzten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

#### **Bewertung von Gebäuden und Bauten (Anlagenklasse 010):**

Gebäude und Bauten sind grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Bei der erstmaligen Erfassung können Gebäude und Bauten auch nach anderen Methoden bewertet werden:

1. zum beizulegenden Zeitwert oder
2. auf Basis eines vorhandenen Gutachtens oder
3. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
4. mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind, oder
5. mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen.

Die Gebäude und Bauten der Stadtgemeinde Mistelbach wurden größtenteils anhand von Versicherungsneuwertgutachten, welche mittels Tiefbaupreisindex auf das jeweilige Inbetriebnahmedatum rückindiziert wurden, bewertet. Zusätzlich wurden bei Instandsetzungen von Gebäuden und Bauten (z.B. Sanierungen) vorliegende Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und zu den jeweiligen „Ursprungsanlagen“ addiert („verschmolzen“). Die ursprüngliche Restnutzungsdauer wurde in diesen Fällen je nach Größe der Sanierung um 5 – 30 Jahre verlängert.

Die Buswartehäuschen wurden teilweise mit historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, teilweise mit Durchschnittspreisen vergleichbarer Buswartehäuschen und teilweise mittels interner plausibler Wertfeststellung bewertet.

#### **Bewertung von unbeweglichen Kulturgütern (Anlagenklasse 015):**

Zu den unbeweglichen Kulturgütern zählen ortsfeste Kulturgüter, wie z.B. Skulpturen, Denkmäler, Schlösser, Kirchen und Marterl.

Sofern für Kulturgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus verlässlichen Unterlagen ermittelt werden können, sind diese für die Bewertung heranzuziehen. Sind unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien aus verlässlichen Unterlagen keine (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelbar, ist der Vermögenswert auf Basis bereits vorhandener aktueller Gutachten zu ermitteln.

In all jenen Fällen, in denen die Wertermittlung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde bzw. kein plausibler Wert ermittelt werden kann, ist das jeweilige Kulturgut nicht in die Vermögensrechnung aufzunehmen, sondern lediglich in der Anlage 6h zur VRV 2015 – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter – zu führen. Diese Anlage unterscheidet in unbewegliche und bewegliche Kulturgüter und ist jährlich dem Rechnungsabschluss beizulegen (vgl. „Erstmalige Erfassung und Bewertung von Vermögen gem. VRV2015“, Kommunal Akademie NÖ, Band 12, Seite 42).



Aufgrund des Grundsatzes der Verwaltungsökonomie und der Wesentlichkeit haben die Finanzabteilung und die Kulturabteilung der Stadtgemeinde Mistelbach keinen großen Aufwand mit der Erstellung der Anlage 6h (Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) betrieben.

Die Finanzabteilung hat als Datenbasis der Anlage 6h die beiden Bücher „Kulturdenkmäler Mistelbach“ und „Kulturdenkmäler Ortsgemeinden Mistelbach“ herangezogen, welche im Jahr 2015 von Frau Christa Jakob zusammengefasst und von der Stadtgemeinde Mistelbach herausgegeben wurden. Bei der aktuellen Liste ist es durchaus möglich, dass einige unbewertete Kulturgüter nicht der Stadtgemeinde Mistelbach gehören. Andererseits kann es wiederum vorkommen, dass es unbewertete Kulturgüter gibt, welche noch in dieser Liste fehlen. Die Liste wird in den nächsten Jahren von der Finanz- und Kulturabteilung sukzessive überprüft und aktualisiert.

Da diese Kulturgüter sowieso unbewertet sind, hat eine eventuell nicht 100%ig korrekte Liste keine Auswirkungen auf die Bilanzwerte.

#### **Bewertung von Maschinen (Anlagenklasse 020):**

Zu den Maschinen zählen nicht ortsfeste Maschinen und maschinelle Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung und Prüfung (Fertigungsmaschinen und Montageanlagen), Antriebsmaschinen und -anlagen, Energieversorgungsanlagen, Transportanlagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kompressoren zur Abwasserbelüftung, Pumpen, Schlammpressen usw.

Die Maschinen der Stadtgemeinde Mistelbach wurden grundsätzlich anhand von feststellbaren Anschaffungskosten bewertet. Bei Maschinen, wo keine Anschaffungskosten feststellbar waren und welche auch augenscheinlich die Nutzungsdauer per 1. Jänner 2020 überschritten hatten, wurden intern geschätzte Anschaffungskosten herangezogen. Diese hatten keinen Einfluss auf die Bilanzwerte, da deren Restbuchwert per 1. Jänner 2020 null Euro betrug.

#### **Bewertung von Werkzeugen (Anlagenklasse 030):**

Zu den Werkzeugen zählen Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art, wie z.B. Bohrmaschinen, Geräte zum Schneiden und Schleifen, Gussformen und Modelle.

Die Werkzeuge der Stadtgemeinde Mistelbach wurden grundsätzlich anhand von feststellbaren Anschaffungskosten bewertet. Bei Werkzeugen, wo keine Anschaffungskosten feststellbar waren und welche auch augenscheinlich die Nutzungsdauer per 1. Jänner 2020 überschritten hatten, wurden intern geschätzte Anschaffungskosten herangezogen. Diese hatten keinen Einfluss auf die Bilanzwerte, da deren Restbuchwert per 1. Jänner 2020 null Euro betrug.

#### **Bewertung von Fahrzeugen (Anlagenklasse 040):**

Zu den Fahrzeugen zählen Beförderungsmittel aller Art. Dazu zählen beispielsweise Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die im weitesten Sinne für die Personenbeförderung bestimmt sind, Lastkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die im weitesten Sinne für die Güterbeförderung bestimmt sind und Traktoren sowie Fahrzeuge des Straßenreinigungsdienstes (Sommer- und Winterdienst) sowie sonstige Beförderungsmittel wie Anhänger und Fahrräder.

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen sind für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.



Die Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugzusatzgerätschaften udgl. der Stadtgemeinde Mistelbach wurden grundsätzlich anhand von feststellbaren Anschaffungskosten bewertet. Bei Vermögensgegenständen, wo keine Anschaffungskosten feststellbar waren und welche auch augenscheinlich die Nutzungsdauer per 1. Jänner 2020 überschritten hatten, wurden intern geschätzte Anschaffungskosten herangezogen. Diese hatten keinen Einfluss auf die Bilanzwerte, da deren Restbuchwert per 1. Jänner 2020 null Euro betrug.

**Bewertung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Anlagenklasse 042):**

Auf dieser Anlagenklasse 042 sind Einrichtungen und Ausstattungen, die der Amts-, Betriebs- und Geschäftsräumlichkeiten dienen, wie Möbel, Bürogeräte (Drucker, Scanner, Kopierer, Beamer, PC, Laptop), Beleuchtungskörper, Steuerungs-, Überwachungs- und Schaltanlagen, Alarminrichtungen, sofern sie nicht als Bestandteil des Gebäudes anzusehen sind, zu erfassen.

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sind für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung der Stadtgemeinde Mistelbach wurde grundsätzlich anhand von feststellbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Bei Vermögensgegenständen, wo keine Anschaffungskosten feststellbar waren und welche auch augenscheinlich die Nutzungsdauer per 1. Jänner 2020 überschritten hatten, wurden intern geschätzte Anschaffungskosten herangezogen. Diese hatten keinen Einfluss auf die Bilanzwerte, da deren Restbuchwert per 1. Jänner 2020 null Euro betrug.

**Bewertung von beweglichen Kulturgütern (Anlagenklasse 046):**

Zu den beweglichen Kulturgütern zählen nicht ortsfeste Kulturgüter wie zum Beispiel Gemälde, Kunstsammlungen, Ausstellungsstücke, historische Dokumente, Schriftstücke, Urkunden und bewegliche Kleindenkmäler.

Sofern für solche Kulturgüter die jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten verlässlich ermittelt werden können, sind diese für die Bewertung heranzuziehen. Ist eine solche Werterhebung im Sinne der Verwaltungsökonomie nicht möglich, sind für die Bewertung Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung heranzuziehen (vgl. „Erstmalige Erfassung und Bewertung von Vermögen gem. VRV 2015“, Kommunal Akademie NÖ, Band 12, Seite 42).

Die beweglichen Kulturgüter der Stadtgemeinde Mistelbach wurden größtenteils anhand von feststellbaren Anschaffungskosten bewertet. Nur ein Vermögensgegenstand wurde mit Schätzkosten bewertet, nämlich Anlage 104169-0 „Medien für Stadtbibliothek, ca. 25.000“. Hier wurde der Voranschlagswert für 2019 für das Konto 457002 (Medien für Stadtbibliothek) in Höhe von € 13.600 angesetzt.

**Bewertung von Sonderanlagen (Anlagenklasse 050):**

Auf dieser Anlagenklasse 050 sind beispielsweise Friedhofsanlagen, Freibäder, Märkte, Solaranlagen, selbstständige Tankanlagen, Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Fernwärme, Abfallbehandlungs-, Müllverbrennungs- und Kompostieranlagen, Biogasanlagen und Gleisanlagen darzustellen.

Für die Erstbewertung sind Sonderanlagen mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Je nachdem ob es sich bei der Sonderanlage um eine Grundstückseinrichtung bzw. ein Gebäude handelt oder sie mit einer technischen Anlage vergleichbar ist, hat die Bewertung anhand dieser Vorgaben (siehe die jeweiligen Kapitel) zu erfolgen.





Die Sonderanlagen der Stadtgemeinde Mistelbach wurden überwiegend anhand von feststellbaren Anschaffungskosten bewertet. Nur das Erlebnis- und Sprungbecken des Weinlandbades und die Langrutsche wurden beispielsweise intern plausibel geschätzt.

**Bewertung von in Bau befindlichen Grundstückseinrichtungen (Anlagenklasse 060) und in Bau befindlichen Gebäuden und Bauten (Anlagenklasse 061):**

Hier sind Kosten für Grundstückseinrichtungen bzw. Gebäude oder Bauten zu verbuchen, deren Errichtung bzw. Herstellung zum Stichtag des Rechnungsabschlusses bzw. der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen sind.

Nachdem Anlagen in Bau noch keiner Abschreibung unterliegen, sind diese Anlagen mit den tatsächlichen (bisher aufgewendeten) Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Anlage in Bau in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

Da die in Bau befindlichen Grundstückseinrichtungen und in Bau befindlichen Gebäude und Bauten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen waren und somit noch nicht aktiviert wurden und folglich auch noch keine Abschreibung berechnet wurde, sind die Einträge der Nutzungsdauer zu diesem Zeitpunkt nicht relevant und wurden bis dato noch nicht bei jedem dieser Anlagegüter eingetragen. Diese Nutzungsdauern werden erst beim Aktivieren dieser Anlagen korrekt eingetragen und waren somit für die Erstellung der Eröffnungsbilanz belanglos.

**Bewertung von immateriellen Vermögenswerten (Anlagenklasse 070):**

Zu den immateriellen Vermögenswerten zählen unter anderem gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente, Urheber- und Verlagsrechte), Kanalkatasterprogramme, Raumordnungsprogramme und Softwarelizenzen.

Immaterielle Vermögenswerte sind mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten. Bei unentgeltlicher Überlassung oder Überlassung zu einem symbolischen Betrag ist der beizulegende Zeitwert anzusetzen.

Die immateriellen Vermögenswerte der Stadtgemeinde Mistelbach wurden anhand von Anschaffungskosten oder Kollaudierungsunterlagen bewertet.

**Bewertung von Beteiligungen (Anlagenklasse 080, 081 und 082):**

Auf diesen Anlagenklassen 080, 081 und 082 sind Anteile der Gemeinde an Unternehmen oder eine von der Gemeinde verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, öffentliche Stiftungen und Fonds) zu verbuchen.

§ 23 Abs. 7 VRV 2015 normiert die Bewertung von am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandenen Beteiligungen. Diese sind mit dem Anteil der Gemeinde am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für die Bewertung sind z.B. Jahres- oder Konzernabschlüsse heranzuziehen. Liegen solche noch nicht vor, ist auf den Abschluss des vorhergehenden Jahres zurückzugreifen. (vgl. „Erstmalige Erfassung und Bewertung von Vermögen gem. VRV2015“, Kommunal Akademie NÖ, Band 12, Seite 46).

Der Ausweis von Beteiligungen hat gem. § 23 Abs. 2 VRV 2015 gesondert zu erfolgen. Unterschieden wird in:

- a) Eine Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen, wenn die Gemeinde einen Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens hält.



- b) Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist auszuweisen, wenn die Gemeinde am Eigenkapital beziehungsweise am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens einen Anteil zwischen 20-50 % hält.
- c) Liegt das Beteiligungsausmaß am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen unter 20 % ist eine sonstige Beteiligung auszuweisen.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat jeweils eine Beteiligung in jeder der drei Kategorien. Die Beteiligung an der MIMA GmbH fällt unter Kategorie a, die Beteiligung an der WMB Weinviertler Museum Betriebs GmbH fällt unter Kategorie b und die Beteiligung an der riz up NÖ Ost GmbH fällt unter Kategorie c. Alle drei Beteiligungen wurden mittels der Jahresabschlüsse 2019 dieser Unternehmen bewertet.

Die Beteiligungen wurden folgendermaßen berechnet:

Beteiligung am Unternehmen	Beteiligungs-Ausmaß	Geschätztes Nettovermögen 2020	Buchwert der Beteiligung	Neubewertungs-rücklage
MIMA GmbH	74,90 %	€ 3.889,75	€ 2.913,42	
WMB Weinviertler Museum Betriebs GmbH	26,00 %	€174.568,63	€ 45.387,84	€ 31.737,84
riz up NÖ Ost GmbH	16,30 %	€ 188.261,40	€ 30.686,61	€ 24.166,61
Summe Beteiligungen an Unternehmen			<b>€ 78.987,87</b>	<b>€ 55.904,45</b>

Hat sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln erhöht, so hat die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in der **Neubewertungsrücklage** zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt. Die Neubewertungsrücklage ist zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringert hat.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat in Summe **€ 55.904,45** an Neubewertungsrücklagen für die Beteiligungen an den Unternehmen WMB Weinviertler Museum Betriebs GmbH und riz up NÖ Ost GmbH gebildet, da der Bilanzgewinn dieser beiden Unternehmen im Jahr 2019 höher war als der Beteiligungswert der Stadtgemeinde Mistelbach des Rechnungsabschlusses 2019.

Der Buchwert der Beteiligung der Stadtgemeinde Mistelbach an der MIMA GmbH verringerte sich per 1. Jänner 2020 aufgrund des Bilanzverlustes der MIMA GmbH im Jahr 2019, welcher aus einem Verlustvortrag aus dem Jahr 2018 stammt. Dadurch kam es zu einer außerordentlichen Abschreibung des Buchwertes der Beteiligung an der MIMA in Höhe von **€ 4.576,58**.

#### **Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten (Anlagenklasse 085):**

Auf dem Konto sind zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente zu erfassen, die länger als ein Jahr (langfristig) im Vermögen der Gemeinde verbleiben sollen. Bei der Anschaffung erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten. Auf- und Abgelder sind zu berücksichtigen.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat die folgenden zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente in die Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 genommen, welche mit den Anschaffungskosten bewertet wurden:



Bezeichnung	Anschaffungskosten
Raiffeisenbank im Weinviertel eGen mbH	€ 1.120,00
Raiffeisen-Lagerhaus Weinviertel Ost eGen mbH	€ 109,02
Volksbank Wien AG	€ 21,81
Summe verfügbare Finanzinstrumente	<b>€ 1.250,83</b>

### **Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers):**

Der Sonderposten Investitionszuschüsse ist eine Position, die sowohl Charakteristika des Nettovermögens als auch der Fremdmittel aufweist (sogenanntes Hybridkapital). Nachdem das Nettovermögen der Gemeinden streng von den sonstigen Mitteln zu trennen ist, wird der Sonderposten Investitionszuschüsse dem Bereich der Fremdmittel zugerechnet.

Der Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) ist eine einmalige Förderung des Bundes, des Landes, Unternehmen, privater Organisationen etc. für Investitionen und ist einem bestimmten Anlagevermögen zuzuordnen. Diese sind auf der Passivseite auf einem Sonderposten zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln auszuweisen und folglich mit der entsprechenden Nutzungsdauer wie die zugrundeliegende Investition gleichmäßig ertragswirksam aufzulösen (gegengleich zur Abschreibung) (§ 36 VRV 2015).

Investitionszuschüsse werden mit ihrem Nominalwert (ursprünglicher Zuschusswert) im Vermögenshaushalt erfasst. Die Erhebung der Investitionszuschüsse auf Basis verlässlicher Unterlagen ist möglich.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat die Zuschüsse überwiegend anhand vorliegender Nominalwerte und verlässlicher Abrechnungsunterlagen erstellt. Investitionszuschüsse für Straßenbauten wurden größtenteils anhand von Durchschnittswerten der letzten 20 Jahre verwaltungswirtschaftlich geschätzt und sämtlichen neubewerteten Straßenbauvermögensgütern zugeordnet.

### **Pauschale Wertberichtigungen von Forderungen:**

Die Finanzabteilung hat die folgenden pauschalen Wertberichtigungen von Forderungen in der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 gebucht, welche in Summe € 16.334,72 betragen.

Offene Forderungen im Zeitraum	Wertberichtigung in %
1998 – 2009	90 %
2010 – 2015	60 %
2016 – 2018	30 %

Die Forderungen gegenüber den Schuldnern bestehen weiterhin in voller Höhe. Die unterschiedlichen Prozentsätze der obigen Wertberichtigungen drücken nur die geschätzte Wahrscheinlichkeit aus, dass die Summe dieser Forderungen zu einem gewissen Teil uneinbringlich sein werden.



### **Eröffnungsrücklage:**

Laut § 72 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung bzw. § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung darf eine allgemeine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve bis maximal der Hälfte des Nettovermögens gebildet werden.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 eine allgemeine Haushaltsrücklage gemäß § 72 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung in Höhe von **€ 31.400.000** gebildet. Dies entsprach knapp der Hälfte des Nettovermögens exkl. der Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve.

Diese Eröffnungsrücklage kann in Zukunft für das Ausgleichen des Ergebnishaushaltes herangezogen werden. Als sehr gutes Beispiel lässt sich die eventuelle Änderung der Nutzungsdauer der Kläranlage von 50 Jahre auf 25 Jahre heranziehen.

Da die Kläranlage im Jahr 1996 gebaut wurde, hat sie nach derzeitig verwendeter Nutzungsdauer erst die Hälfte ihrer Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren erreicht. Der Restbuchwert beträgt per 1. Jänner 2020 2.712.969,18 Euro und per 31.12.2020 2.608.624,21 Euro. Sollte die Nutzungsdauer im Jahr 2021 auf 25 Jahre gemäß VRV-Nutzungsdauertabelle verkürzt werden, würde der Buchwert der gesamten Anlage im Jahr 2021 auf null Euro sinken, da sich die Restnutzungsdauer von 25 Jahre auf null Jahre verkürzen würde. Dies würde die Ergebnisrechnung zusätzlich um etwa 2,5 Mio. Euro belasten. Falls die Nutzungsdauer mit 50 Jahre beibehalten werden würde, ergebe sich nur eine Abschreibung in Höhe von etwa 100.000 Euro.

Um diese außerordentliche Belastung des Ergebnishaushaltes abzufedern, kann die Teilauflösung der Eröffnungsrücklage herangezogen werden.

Die Finanzabteilung hat in Zusammenarbeit mit sämtlichen Fachabteilungen nach bestem Wissen und Gewissen und unter dem Gesichtspunkt der vorgeschriebenen Verwaltungsökonomie (siehe § 40 Abs. 4 VRV 2015) insgesamt etwa 7.300 Anlagevermögensgegenstände bewertet.

Aufgrund der enormen Komplexität, Intensität und des Zeitdruckes der vorgeschriebenen Erstellung der Eröffnungsbilanz dürfen laut § 38 der VRV 2015 Korrekturen von eventuellen Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz innerhalb von fünf Jahren nach deren Veröffentlichung erfolgen.

Dass bei dieser großen Menge an Anlagegütern und Komplexität der Bewertungsrichtlinien und der VRV 2015 im Allgemeinen auch in Zukunft noch Fehler bei der Erstbewertung von Vermögensgütern zu bemerken sein werden, ist naheliegend.

Bereits beim Vorbereiten des Prüfungsausschussprotokolls wurden folgende kleine Bewertungsfehler entdeckt, welche im Jahr 2021 korrigiert werden:

#### 1) Anlage 104683-0 APC Smart UPS 1500VA LCD, USV

Diese USV (Unabhängige Stromversorgung) mit Anschaffungspreis € 854,40 wurde mit 10 Jahren Nutzungsdauer angelegt. USVs der EDV haben jedoch nur eine Nutzungsdauer laut VRV von 4 Jahren, weshalb die Finanzabteilung die Nutzungsdauer der Anlage im Jahr 2021 auf 4 Jahre korrigieren wird.



2) Anlage 105979-0 Speisetransportbehälter und 104720-0 Speisetransportbox 2x

Die beiden Anlagen wurden mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren angelegt, was man auch argumentieren könnte. Die anderen beiden Anlagen 105978-0 Speisetransportbehälter und 104715-0 Speisetransportbehälter für Hort 2x wurden jedoch mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren angelegt, was der Nutzungsdauer der VRV eher entspricht, siehe VRV-Nutzungsdauertabelle unter Bezeichnung „Kochgeräte, Kochgeschirr und Geschirr zur Essenzubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Küchen- und Tischbestecke“.

Die Finanzabteilung wird deshalb im Jahr 2021 die Nutzungsdauer der Anlagen 105979-0 „Speisetransportbehälter“ und 104720-0 „Speisetransportbox 2x“ von 10 Jahre auf 5 Jahre abändern.

3) Anlage 103994-0 Eisschiff Bande

Die Anlage 103994-0 „Eisschiff Bande“ wurde mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren angelegt. Die Finanzabteilung wird die Nutzungsdauer im Jahr 2021 auf 10 Jahre abändern.

4) Anlage 106192-0 Rohrnetze Ka – BA 07 MI ARA Kläranlage, ohne Gebäude

Die Anlage 106192-0 „Rohrnetze Ka – BA 07 MI ARA Kläranlage, ohne Geb.“ wurde mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren angelegt. Die Finanzabteilung wird die Nutzungsdauer im Jahr 2021 evaluieren und entweder auf 25 Jahre abändern oder auf 50 Jahre belassen.

Die obigen Änderungen der Nutzungsdauern werden dem Gemeinderat in einem eigenen Tagesordnungspunkt in der GR-Sitzung zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 vorgelegt werden.

Am 16. Oktober 2019 wurde eine abgeänderte Nutzungsdauer für den Unterbau (Schotter etc.) von Straßenanlagen, Wegen, Plätzen udgl. beschlossen und angemerkt, dass die weiteren Nutzungsdauern noch evaluiert werden. Weitere Abänderungen der VRV-Nutzungsdauertabelle waren bis dato nicht mehr notwendig. Sollten in Zukunft weitere Änderungen seitens der Finanzabteilung als sinnvoll erachtet werden – z.B. falls die Nutzungsdauer der Kläranlage 50 Jahre betragen soll, so wird eine entsprechende zusätzliche Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 setzt sich folgendermaßen zusammen (RA-Vermögensrechnung 2020 Seiten 2 - 5):

<b>Aktiva</b>	<b>Beträge in €</b>	<b>Passiva</b>	<b>Beträge in €</b>
Immaterielle Vermögenswerte	349.322,60	Saldo der Eröffnungsbilanz	31.468.906,10
Sachanlagen	127.433.115,13	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
Aktive Finanzinstrumente, langfristig	1.250,83	Haushaltsrücklagen	34.126.887,53
Beteiligungen	78.987,87	Neubewertungsrücklagen	55.904,45
Langfristige Forderungen	1.964.127,49	<b>Nettovermögen</b>	<b>65.651.698,08</b>



<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>129.826.803,92</b>	<b>Investitionszuschüsse</b>	<b>24.326.610,39</b>
Kurzfristige Forderungen	1.004.269,99	Langfristige Finanzschulden	40.767.448,86
Vorräte	13.312,02	Langfristige Rückstellungen	1.655.902,09
Liquide Mittel	3.862.116,69	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>42.423.350,95</b>
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>4.879.698,70</b>	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>2.304.843,20</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>134.706.502,62</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>134.706.502,62</b>

Die etwa 7.300 Anlagevermögensgegenstände sind im Anhang „Anlagengitter Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020“ mit genauer Bezeichnung der Anlagenklasse, Kostenstelle, Anlagennummer, Anlagenunternummer, Anlagenbezeichnung, Aktivierungsdatum, Buchwert zum Geschäftsjahresbeginn und Nutzungsdauer aufgelistet.

Die Nutzungsdauern der Anlagegüter wurden nach bestem Wissen und Gewissen anhand der VRV-Nutzungsdauertabelle festgesetzt – mit Ausnahme der geänderten Nutzungsdauer für Straßenunterbau. Bei neu bewerteten und aktivierten Anlagegütern sind diese Nutzungsdauern ident. Bei Anlagegütern, welche beispielsweise gebraucht gekauft, anhand von Zustandsklassen bewertet oder durch Instandsetzungen verbessert wurden, kommt es zu unterschiedlichen (Rest)-Nutzungsdauern.

Stadtrat Holy beantragt, der Gemeinderat wolle der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 und den beschriebenen Bewertungsmethoden die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

*Redner: STR Dr. Brandstetter*

## **Zu 8.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2020 sowie Rücklagendotierungen**

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 9. März 2021 wurde der einstimmige Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2020 sowie Rücklagendotierungen gefasst.

Die in weiterer Folge verwendeten Abkürzungen RA, NVA und VA stehen für Rechnungsabschluss, Nachtragsvoranschlag und Voranschlag.

### **Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt**

<b>Ergebnishaushalt, Beträge in €:</b>	<b>RA 2020</b>	<b>NVA 2020</b>	<b>Differenz</b>
Summe Erträge	30.654.607,81	30.557.600	97.007,81
Summe Aufwendungen	29.412.185,70	29.236.900	175.285,70
Nettoergebnis vor Rücklagen	<b>1.242.422,11</b>	<b>1.320.700</b>	<b>-78.277,89</b>
Saldo Haushaltsrücklagen	582.861,35	669.900	-87.038,65
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>1.825.283,46</b>	<b>1.990.600</b>	<b>-165.316,54</b>



<b>Finanzierungshaushalt, Beträge in €:</b>	<b>RA 2020</b>	<b>NVA 2020</b>	<b>Differenz</b>
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	29.703.659,91	29.782.700	-79.040,09
Summe Auszahlungen operative Gebarung	25.493.784,11	25.563.900	-70.115,89
<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	<b>4.209.875,80</b>	<b>4.218.800</b>	<b>-8.924,20</b>
Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.438.422,22	1.731.700	-293.277,78
Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.736.968,23	5.656.800	-919.831,77
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	<b>-3.298.546,01</b>	<b>- 3.925.100</b>	<b>626.553,99</b>
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)</b>	<b>911.329,79</b>	<b>293.700</b>	<b>617.629,79</b>
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.546.819,39	5.547.500	-680,61
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.479.536,37	6.479.000	536,37
<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-932.716,98</b>	<b>- 931.500</b>	<b>-1.216,98</b>
<b>Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung</b>	<b>-21.387,19</b>	<b>- 637.800</b>	<b>616.412,81</b>

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem **Nettoergebnis** nach Rücklagen von **€ 1.825.283,46** und der Finanzierungshaushalt schließt mit einem **Nettofinanzierungssaldo** von **€ 911.329,79** ab. (RA S. 5f)

Das Ergebnis der Einnahmen aus den Ertragsanteilen abzüglich der Aufwendungen für Pflichtausgaben ergibt Mindereinnahmen von über 1,1 Mio. Euro gegenüber dem originalen VA 2020 und ca. 300.000 Euro gegenüber dem NVA 2020, was auf die Corona-bedingten Einbrüche bei den Ertragsanteilen zurückzuführen ist.

Die Einnahmen aus den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“, wie Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gebrauchsabgabe etc. betragen 2020 € 4.789.166,64 (siehe RA Seite 427) und damit um rund € 372.000 mehr als im Nachtragsvoranschlag 2020 vorgesehen. Dies resultiert beispielsweise aus einer besseren Entwicklung bei der Kommunalsteuer und bei den Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben als im Nachtragsvoranschlag 2020 angenommen.

Die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Überschreitungen wurden einerseits durch Mehreinnahmen und andererseits durch Einsparungen abgedeckt. Im Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes wurde nach dem Gesamtdeckungsprinzip gearbeitet.

### Rücklagendotierungen

Die Rücklagen haben sich im Jahr 2020 wie folgt entwickelt, Beträge in €: (RA Seite 470f)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anfangsstand</b>	<b>Zuführungen</b>	<b>Entnahmen</b>	<b>Endstand</b>
Feuerwehren	193.671,21	60.500,00	108.000,00	146.171,21
Wasser diverse Vorhaben 2020	235.992,03	0,00	160.036,43	75.955,60
Stadtrohrleitung	15.915,73	2,38	0,00	15.918,11
Abwasserbeseitigung	689.601,56	103,44	0,00	689.705,00
Kanal diverse Vorhaben 2020 u. ff	499.992,03	0,00	475.434,68	24.557,35
Müllbeseitigung	26.242,82	3,94	0,00	26.246,76
Rücklage Allgemein	1.065.472,15	1.165.000,00	1.065.000,00	1.165.472,15
Rücklage Eröffnungsbilanz	31.400.000,00	0,00	0,00	31.400.000,00
<b>Gesamtsumme Rücklagen</b>	<b>34.126.887,53</b>	<b>1.225.609,76</b>	<b>1.808.471,11</b>	<b>33.544.026,18</b>



Alle Rücklagen, mit Ausnahme der „Rücklage Eröffnungsbilanz“, sind Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve.

Die Konten und Sparbücher wurden mit den angeführten Rücklagendotierungen, mit Ausnahme der ohne Zahlungsmittelreserve gebildeten „Rücklage Eröffnungsbilanz“, abgestimmt.

Herr Finanzstadtrat Holy erläutert die außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2020 sowie die Rücklagendotierungen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## Zu 9.) Rechnungsabschluss 2020

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. März 2021 den Rechnungsabschluss 2020 eingehend überprüft und einstimmig die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt.

Die in weiterer Folge verwendeten Abkürzungen RA, NVA und VA stehen für Rechnungsabschluss, Nachtragsvoranschlag und Voranschlag.

### Rechnungsabschluss 2020

#### Ergebnishaushalt: (RA Seite 5)

Ergebnishaushalt, Beträge in €:	RA 2020	NVA 2020	Differenz
Summe Erträge	30.654.607,81	30.557.600	97.007,81
Summe Aufwendungen	29.412.185,70	29.236.900	175.285,70
Nettoergebnis vor Rücklagen	<b>1.242.422,11</b>	<b>1.320.700</b>	<b>-78.277,89</b>
Saldo Haushaltsrücklagen	582.861,35	669.900	-87.038,65
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>1.825.283,46</b>	<b>1.990.600</b>	<b>-165.316,54</b>

Das positive Nettoergebnis vor Rücklagen in Höhe von über 1,2 Mio. Euro und nach Rücklagen in Höhe von ca. 1,8 Mio. Euro (RA Seite 5) zeigt, dass sich die Konsolidierung des Haushaltes auch im Jahr 2020 fortsetzt. Dieses erfreuliche Ergebnis konnte trotz erheblicher Corona-bedingter Einnahmerückgänge durch erhebliche Einsparungsmaßnahmen erzielt werden.

Das Ergebnis der Einnahmen aus den Ertragsanteilen abzüglich der Aufwendungen für Pflichtausgaben ergibt Mindereinnahmen von über 1,1 Mio. Euro gegenüber dem originalen VA 2020, was auf die Corona-bedingten Einbrüche bei den Ertragsanteilen zurückzuführen ist.

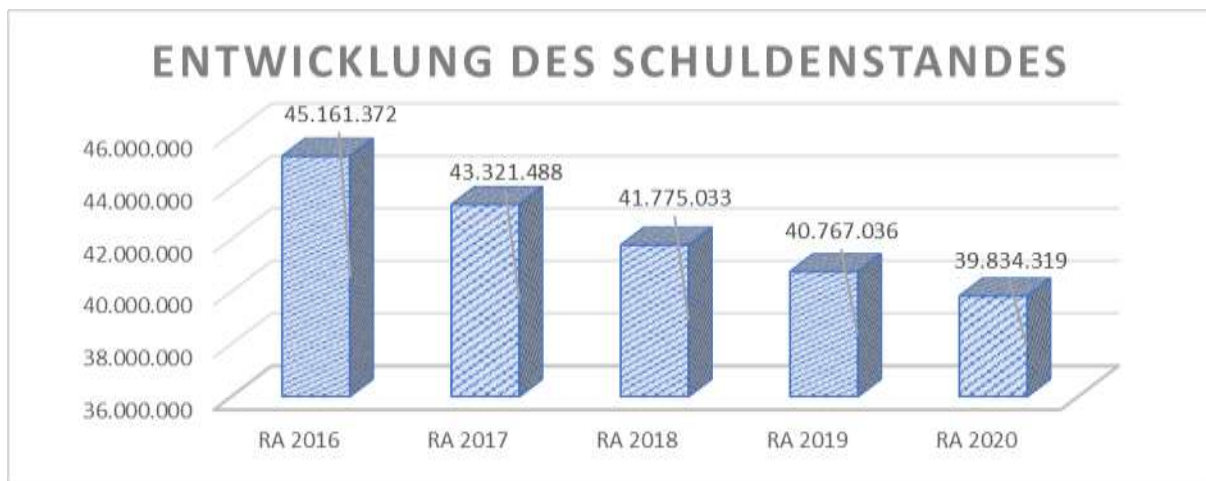
	RA	RA 2020 in €	NVA 2020 in €	VA 2020 in €
<b>Einnahmen: Ertragsanteile</b>	<b>56</b>	10.588.446,71	11.101.000,00	11.766.000,00
Aufwendungen:				
Berufschulerhaltungsbeitrag	144	241.800,00	241.800,00	241.800,00
Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag	248	151.682,66	170.600,00	170.600,00
Kinder- und Jugendhilfe-Umlage	256	265.591,68	270.000,00	270.000,00
NÖKAS-Umlage	277	3.133.567,78	3.158.000,00	3.158.000,00
NÖGUS-Beitrag	277	766.171,28	766.000,00	766.000,00
Sozialhilfe-Umlage	248	1.800.273,07	1.928.000,00	1.828.000,00
<b>Summe Aufwendungen</b>		<b>6.359.086,47</b>	<b>6.534.400,00</b>	<b>6.434.400,00</b>
<b>Ergebnis</b>		<b>4.229.360,24</b>	<b>4.566.600,00</b>	<b>5.331.600,00</b>



Es bestehen Rücklagen mit einer Zahlungsmittelreserve in der Gesamthöhe von € 2.144.026,18 (RA Seite 470), was eine Reduktion von € 582.861,35 gegenüber dem RA 2019 bedeutet. Die Rücklagenentnahmen wurden für Finanzierungen im Kanal-, Wasser- und Feuerwehrbereich durchgeführt. Die allgemeine Rücklage („Sparkassenmittel“) konnte trotz Corona um weitere € 100.000 aufgestockt werden. (RA Seite 470)

Die Einnahmen aus den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“, wie Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gebrauchsabgabe etc. betragen 2020 € 4.789.166,64 (siehe RA Seite 427) und damit um rund € 372.000 mehr als im Nachtragsvoranschlag 2020 vorgesehen. Dies resultiert beispielsweise aus einer besseren Entwicklung bei der Kommunalsteuer und bei den Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben als im Nachtragsvoranschlag 2020 angenommen.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2020. Ende 2016 belief sich der Schuldenstand auf ca. € 45,2 Mio. **Innerhalb von 4 Jahren** konnte die Stadtgemeinde Mistelbach den Schuldenstand somit um beachtliche ca. € 5,3 Mio. reduzieren.



Darlehensschulden RA 2020:

Gesamtendstand per 31.12.2020

€ 39.834.319,14 (RA Seite 504)

davon Schlüsselbereiche (Ansätze 85 – 89)

€ 20.805.394,00 (RA Seite 504)

€ 19.028.925,14

- **Darlehensneuaufnahmen:**

Im Jahr 2020 wurden vom Gemeinderat Neuaufnahmen von Darlehen in der Höhe von ca. 2,75 Mio. Euro beschlossen. Aufgrund des demgegenüber stehenden Schuldentilgungsdienstes von rund 3,8 Mio. Euro (siehe RA Seite 504) konnte die Verschuldung um € 932.716,98 (siehe RA Seite 3 und 504) verringert werden, und das trotz der Umsetzung von einigen großen Projekten wie z.B.: Busumsteigestelle, Schutzwasserbauten, Ausbau öffentliche Beleuchtung, KFZ-Neuanschaffungen und Kanalsanierung Pater Helde-Straße.



**Der Kassenabschluss (liquide Mittel) per 31.12.2020 schloss wie folgt:**

200010 Kassa 1	€	9.933,97
200020 Kassa 2	€	698,30
200030 Kassa 3	€	671,41
200040 Kassa 4	€	593,76
200050 Kassa 5	€	448,39
200060 Kassa 6	€	1.192,85
210000 Hauptkonto Erste Bank - AT92 2011 1201 1243 7900	€	1.401.708,73
210010 Hauptkonto Erste Bank - AT65 2011 1201 1243 7901	€	56.197,87
210020 ERSTE-MOBILE BANKOMATKASSE - AT15 2011 1201 1243	€	72,03
210030 ERSTE BANK BANKOMATKASSE - AT42 2011 1201 1243 7927	€	483,72
210040 ERSTE BANK BANKOMATKASSE - AT74 2011 1201 1343 7933	€	28.961,62
<b>Zwischensumme Kassenmittel und Girobestände</b>	€	<b>1.500.962,65</b>
294001 ZMR für zweckgebundene Rücklagen Abfallwirts.	€	26.246,76
294002 ZMR für zweckgebundene Rücklagen WW	€	15.918,11
294003 ZMR für zweckgebundene Rücklagen ARA	€	689.705,00
294004 ZMR für zweckgebundene Rücklagen FF	€	146.171,21
294005 ZMR für zweckgebundene RL Kanal RA'19	€	24.557,35
294006 ZMR für zweckgebundene RL Wasser RA'19	€	75.955,60
295001 ZMR für allgemeine Haushaltsrücklagen	€	1.165.472,15
<b>Zwischensumme Zahlungsmittelreserven</b>	€	<b>2.144.026,18</b>
<b>Zwischensumme Kassenstärker</b>	€	<b>0,00</b>
<b>Summe Kassenbestand (Liquide Mittel)</b>	€	<b>3.644.988,83</b>

	<b>Kassenbestand / Liquide Mittel (Verprobung) (RA Seiten 8)</b>	
A	Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2019)	€ 3.862.116,69
B	Anfangsbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2019)	€ 0,00
C	Endbestand liquide Mittel (31.12.2020)	€ 3.644.988,83
D	Endbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2020)	€ 0,00
E	Zahlungsmittelreserven vom Endbestand liquider Mittel (31.12.2020)	€ 2.144.026,18
	<b>Veränderung der Summe aus liquiden Mitteln und aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (= (C+D) - (A+B))</b>	€ - 217.127,86

**Der Kassenabschluss stimmt mit den vorhandenen Kassenbeständen überein.**

**Die sachgeordnete Verrechnung schloss wie folgt: (RA Seiten 6 - 7)**

<b>Finanzierungshaushalt, Beträge in €:</b>	<b>RA 2020</b>	<b>NVA 2020</b>	<b>Differenz</b>
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	29.703.659,91	29.782.700	-79.040,09
Summe Auszahlungen operative Gebarung	25.493.784,11	25.563.900	-70.115,89
<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	<b>4.209.875,80</b>	<b>4.218.800</b>	<b>-8.924,20</b>
Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.438.422,22	1.731.700	-293.277,78
Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.736.968,23	5.656.800	-919.831,77



Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	<b>-3.298.546,01</b>	<b>- 3.925.100</b>	<b>626.553,99</b>
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)</b>	<b>911.329,79</b>	<b>293.700</b>	<b>617.629,79</b>
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.546.819,39	5.547.500	-680,61
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.479.536,37	6.479.000	536,37
<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-932.716,98</b>	<b>- 931.500</b>	<b>-1.216,98</b>
<b>Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung</b>	<b>-21.387,19</b>	<b>- 637.800</b>	<b>616.412,81</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Beträge in €</b>
Anfänglicher Kassenbestand	3.862.116,69
Summe Einzahlungen operative Gebarung	29.703.659,91
Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.438.422,22
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.546.819,39
Summe Einzahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	55.647.351,55
Zwischensumme	96.198.369,76
<b>Ausgaben</b>	
Summe Auszahlungen operative Gebarung	25.493.784,11
Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.736.968,23
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.479.536,37
Summe Auszahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	55.843.092,22
Zwischensumme	92.553.380,93
<b>Schließlicher Kassenbestand per 31.12.2020</b>	<b>3.644.988,83</b>
Gesamtsumme	<b>96.198.369,76</b>

**Auch der buchmäßige Bestand in der sachgeordneten Verrechnung stimmt mit den tatsächlich vorhandenen Kassenbeständen überein.**

**Der Vermögenshaushalt zeigt per 31.12.2020 folgenden Endstand:**  
(RA-Vermögenshaushalt Seiten 1 - 4)

<b>Aktiva</b>	<b>Beträge in €</b>	<b>Passiva</b>	<b>Beträge in €</b>
Immaterielle Vermögenswerte	343.250,94	Saldo der Eröffnungsbilanz	31.468.906,10
Sachanlagen	127.147.578,40	Kumuliertes Nettoergebnis	1.825.283,46
Aktive Finanzinstrumente, langfristig	1.229,02	Haushaltsrücklagen	33.544.026,18
Beteiligungen	88.987,87	Neubewertungsrücklagen	55.904,45
Langfristige Forderungen	1.609.556,91	<b>Nettovermögen</b>	<b>66.894.120,19</b>
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>129.190.603,14</b>	Investitionszuschüsse	24.635.639,13
Kurzfristige Forderungen	935.400,24	Langfristige Finanzschulden	39.834.319,14
Vorräte	15.427,10	Langfristige Rückstellungen	1.636.394,66
Liquide Mittel	3.644.988,83	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>41.470.713,80</b>
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>4.595.816,17</b>	Kurzfristige Fremdmittel	785.946,19
<b>Summe Aktiva</b>	<b>133.786.419,31</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>133.786.419,31</b>



**Wertpapiere und Beteiligungen per 31.12.2020 in €: (RA S. 507f und Anlagengitter S. 174f)**

	Anfangsst	Zugang	Abgang	Endstand
<b>Wertpapiere</b>				
Raiffeisenlagerhaus Mistelbach	109,02	0,00	0,00	109,02
Raiffeisenbank Mistelbach	1.120,00	0,00	0,00	1.120,00
Zentralkasse der Volksbanken	21,81	0,00	21,81	0,00
<b>Summe Wertpapiere</b>	<b>1.250,83</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.229,02</b>
<b>Beteiligungen</b>				
MIMA GmbH	2.913,42	10.000,00	0,00	12.913,42
RIZ Mistelbach	30.686,61	0,00	0,00	30.686,61
WMB Weinviertel Museum BetriebsGmbH	45.387,84	0,00	0,00	45.387,84
<b>Summe Beteiligungen</b>	<b>78.987,87</b>	<b>10.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>88.987,87</b>

Per 31.12.2020 beträgt der **Schuldenstand** € 39.834.319,14. (RA Seite 504)

In diesem Gesamtschuldenstand sind Schulden für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wie z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung und Wasserversorgung in Höhe von € 20.805.394,00 enthalten.

Die kumulierten Restzahlungen der **Leasingverträge** für Fahrzeuge und Kindergarten Nord schlagen sich per 31.12.2020 mit € 2.100.310,81 zu Buche. (RA Seite 506)

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat folgende **Haftungen** übernommen: (RA Seite 508)

Bezeichnung	Anfangsstand	Zugang	Tilgung	Endstand
M Schön Wohnen IMMORENT GmbH	93.029,97	0,00	93.029,97	0,00
Gemeindeverband WP A5	821.944,08	0,00	47.722,57	774.221,51
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband	85.532,85	0,00	18.930,78	66.602,07
Polytechnische Schulgemeinde	66.727,93	0,00	22.240,83	44.487,10
<b>Gesamtsumme der Haftungen</b>	<b>1.067.234,83</b>	<b>0,00</b>	<b>181.924,15</b>	<b>885.310,68</b>

Finanzstadtrat Holy ersucht den Gemeinderat, dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2020 samt allen Anlagen und Beilagen die Zustimmung zu erteilen.

Einstimmig genehmigt.

RD Englisch verlässt die Sitzung.

## Zu 10.) Subventionsansuchen

### a) Seniorenbetreuung

Drei Vereine, die im Bereich der Seniorenbetreuung in der Stadtgemeinde Mistelbach tätig sind, haben um Gewährung einer Subvention angesucht.

Die Fördermittel werden wie in den Vorjahren entsprechend der Mitgliederanzahl der Vereine aufgeteilt.



<b>Verein</b>	<b>Anzahl Mitglieder</b>	<b>Förderung</b>
Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach	175	508,20
Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn	76	220,70
NÖ Seniorenbund Stadtgruppe Mistelbach	300	871,10
	<b>551</b>	<b>1.600,00</b>

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Der Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 508,20, der Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn erhält eine Subvention in Höhe von € 220,70 und der NÖ Seniorenbund Stadtgruppe Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 871,10.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757020/4590002000

Einstimmig genehmigt.

## **b) Schule für Sozialbetreuungsberufe**

Mit Schreiben vom 15. Jänner 2021 sucht die Schule für Sozialbetreuungsberufe (SOB) um eine finanzielle Unterstützung an.

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe, welche als Abendschule geführt wird, bildet in einer Unterrichtszeit von 2 Jahren zum Fachsozialbetreuer und Pflege-Assistenten aus. Unterrichtet wird in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren Mistelbach und Laa/Thaya sowie im Bundesschulzentrum.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2009 wurde festgelegt, dass die Stadtgemeinde Mistelbach eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.500,- gewährt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Schule für Sozialbetreuungsberufe soll eine Subvention in Höhe von € 2.500,- erhalten.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/2210002000

Einstimmig genehmigt.



### c) Verschönerungsvereine

Um eine Subvention im Sinne der Richtlinien haben heuer neun Verschönerungsvereine angesucht.

Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen der Ausgaben 2020 soll die Subvention an die Verschönerungsvereine im Sinne der bestehenden Richtlinien folgenderweise vergeben werden:

<b>Verein</b>	<b>Aufwendungen 2020</b>	<b>€ 20.000,--/€ 45895,46</b>	<b>Subvention</b>
VSV Ebendorf	€ 1 879,17	0,43577295	€ 818,89
VSV Eibesthal	€ 7 382,58	0,43577295	€ 3 217,13
VSV Frättingsdorf	€ 3 549,49	0,43577295	€ 1 546,77
VSV Hörersdorf	€ 5 048,57	0,43577295	€ 2 200,03
VSV Hüttendorf	€ 3 239,00	0,43577295	€ 1 411,47
VSV Kettlasbrunn	€ 5 943,47	0,43577295	€ 2 590,00
VSV Lanzendorf	€ 791,28	0,43577295	€ 344,82
VSV Paasdorf	€ 6 631,72	0,43577295	€ 2 889,92
VSV Siebenhirten	€ 11 430,18	0,43577295	€ 4 980,96
	<b>€ 45 895,46</b>		<b>€ 20 000,00</b>

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Der für die Verschönerungsvereine zur Verfügung stehende Betrag von € 20.000,-- soll gemäß oben stehender Tabelle vergeben werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757010/369000 2000

Einstimmig genehmigt.

Stadtrat Strobl hat während der Behandlung des Punktes c) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

### d) Freie Werkstatt Frättingsdorf, Einbau behindertengerechte WC-Anlage

Gemäß der Zustimmung im Gemeinderat vom 15. Dezember 2020 zum Umbau der bestehenden WC-Anlage zu einem Behinderten-WC und einem Damen-WC in der Freien Werkstatt Frättingsdorf werden zurzeit die Sanierungsmaßnahmen durch die Mitglieder des Vereines der Freien Werkstatt Frättingsdorf durchgeführt.

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2021 ersucht der Obmann, Herr Josef Koch, um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 8.000,-- exkl. USt. für Materialkosten.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Subvention wird bis maximal € 8.000,-- und nach Vorlage der Rechnungen genehmigt.



Die Rechnungen von den beauftragten Firmen müssen, sofern sie von der Stadtgemeinde Mistelbach subventioniert werden, auf die Stadtgemeinde Mistelbach ausgestellt werden.

Stadträtin Hugi beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 010000/853 000 2000

Einstimmig genehmigt.

#### **e) Unionsportgemeinschaft Paasdorf, Platzherstellung nach Unwetter**

Die Union Sportgemeinschaft Paasdorf ersucht um finanzielle Unterstützung bei der Platzherstellung nach dem Unwetter vom August 2020.

Es ist geplant, in der durch Corona spielfreien Zeit, im Frühjahr 2021 diese Arbeiten umzusetzen.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 13. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Union Sportgemeinschaft Paasdorf soll als Katastrophenhilfe eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 2.000,-- erhalten.

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757005/26900002000

Einstimmig genehmigt.

#### **f) Sozialhilfeverein, Aktion „Essen auf Rädern“**

Mit Schreiben vom 10. Jänner 2021 ersucht der Sozialhilfeverein um Subvention für die Aktion „Essen auf Rädern“ für das Jahr 2021.

Gemäß den Richtlinien für die Subvention von Vereinen, die in der Großgemeinde Mistelbach im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Soziales tätig sind, und die seit 1. Jänner 2021 in Kraft sind, erfüllt der Verein die Fördervoraussetzungen. Der Verein hat bisher eine jährliche Subvention in der Höhe von € 3.800,-- erhalten.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Gewährung der Subvention in der Höhe von € 3.800,-- an den Sozialhilfeverein für die Aktion „Essen auf Rädern“ die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757012/423 000 2000

Einstimmig genehmigt.



### **g) KOBV Kriegsoffer und Behindertenverband - Ortsgruppe Mistelbach**

Der Kriegsoffer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat über 34.000 Mitglieder. Die Betreuung der Mitglieder erfolgt durch Ortsgruppen. In Niederösterreich sind 273 Ortsgruppen tätig, eine davon ist die Ortsgruppe Mistelbach, die 150 Mitglieder ehrenamtlich betreut.

Neben der kostenlosen Beratung werden kranke und pflegebedürftige Mitglieder zu Hause besucht, Amtswegen erledigt und Formulare wie Ansuchen auf Pflegegeld und auf den Behindertenpass bearbeitet. Bei finanziellen Notlagen gewährt der Verein Unterstützung. Der Verein ersucht um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2021. Bisher hat der Verein eine jährliche Subvention in der Höhe von € 300,-- erhalten.

Gemäß den Richtlinien für die Subvention von Vereinen, die in der Großgemeinde Mistelbach im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Soziales tätig sind, und die seit 1. Jänner 2021 in Kraft sind, erfüllt der Verein die Fördervoraussetzungen.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat möge der Gewährung der Subvention von € 300,-- an den Kriegsoffer- und Behindertenverband, Ortsgruppe Mistelbach, die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/429 000 2000

Einstimmig genehmigt.

### **h) Tierheim Dechanthof, Subvention in Höhe der Kommunal- und Grundsteuer sowie Vereinsförderung**

In der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach Kommunal- und Grundsteuer vom Verein bis auf Widerruf einhebt und diese mit einer Subvention in gleicher Höhe gegenverrechnet. Mit Schreiben vom 13. Jänner 2021 ersucht das Tierheim Dechanthof um Überweisung der Subvention in Höhe der Kommunal- und Grundsteuer sowie der Vereinsförderung. Laut Abgabenabteilung beträgt die für das Jahr 2020 bezahlte Kommunalsteuer € 9.183,52 und die Grundsteuer B € 364,80.

Durch eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Tierheim Dechanthof, soll ein geringer Anteil der Einnahmen aus der Hundesteuer dem Verein zur Verfügung gestellt werden. Derzeit werden von der Stadtgemeinde von Hundebesitzern nachstehende Beträge pro Hund und Jahr eingehoben: € 25,-- für normale Hunde, € 4,-- für Nutzhunde und € 75,-- für Listenhunde.

In den vergangenen Jahren hat die Stadtgemeinde Mistelbach dem Verein zusätzlich eine Fixsubvention in der Höhe von € 730,-- sowie € 0,75 Subvention pro angemeldeten Hund, für den auch eine Gebühr eingehoben wird, gewährt. Mit Stichtag 25. Jänner 2021 wird für 854 Hunde insgesamt Hundesteuer eingehoben. Davon sind 8 Nutzhunde und 23 Listenhunde mit erhöhtem Gefährdungspotential.





Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Gewährung der Subvention in Höhe der Kommunalsteuer von € 9.183,52, und der Grundsteuer B in Höhe von € 364,80, der Fixsubvention in der Höhe von € 730,-- an den Verein sowie über € 640,50 Subvention für die angemeldeten Hunde die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757022/581 000 2000

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 11.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen**

### **a) Mobiltelefonie, neue Verträge**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2020 wurde der zuständige Sachbearbeiter, Herr Thomas Bacher, beauftragt, den mit der Magenta Telekom GmbH bestehenden Vertrag ehestmöglich, das ist mit Ende Jänner 2021, zu kündigen.

In weiterer Folge wurde von Herrn Bacher eine Ausschreibung vorgenommen, mit nachstehendem Ergebnis:

Von den eingeholten Angeboten bei den Firmen Drei, A1, magenta, hot und spusu hat sich beim angenommenen Datenaufkommen die Firma spusu als Billigstbieter ergeben. Eine kurzfristige Kündigung ist laut dem entsprechenden Angebot ebenfalls möglich.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2021 der Vergabe an die Firma spusu zugestimmt.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vizebürgermeister Reiskopf hat während der Behandlung des Punktes a) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

### **b) Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahngesetz, Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes**

Die von der Stadtgemeinde Mistelbach beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Marschitz & Beber teilt mit Schreiben vom 12. Jänner 2021 im Gegenstand Nachfolgendes mit:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat unserer außerordentlichen Revision Folge gegeben und das bekämpfte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.



In der Begründung führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Hauptanträge der ÖBB vom 18. Mai 2018 inhaltlich fast wortgleich sind und entgegen der Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes als Antragstellungen nach § 48 Abs. 3 Eisenbahngesetz zu interpretieren sind.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist grundsätzlich für die Stadtgemeinde Mistelbach sehr erfreulich. Es ist allerdings zu beachten, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, sondern das Landesverwaltungsgericht eine neuerliche Entscheidung hinsichtlich der Hauptanträge der ÖBB-Infrastruktur zu fällen hat. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, inwieweit verfristete Anträge vorliegen bzw. in welchem Verhältnis eine Kostentragung statt zu finden hat oder nicht.“

Die Rechtsanwaltskanzlei bittet um Mitteilung, ob sie die weitere Vertretung im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht übernehmen soll, da der Gemeinderatsbeschluss lediglich den Auftrag zur Erhebung des außerordentlichen Revisionsrekurses umfasst hat. Der Ordnung halber ist weiters festzustellen, dass angesichts der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes für das vorgenannte Rechtsmittel der Stadtgemeinde Mistelbach keine Kosten entstanden sind.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 19. Jänner 2021 der Vertretung der Stadtgemeinde Mistelbach im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht durch die Rechtsanwaltskanzlei Marschitz & Beber die Zustimmung erteilt.

RA Dr. Beber hat mit Schreiben vom 9. Februar 2021 mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes eine neue Verhandlung für den 30. März 2021 anberaumt hat.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Vertretung im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht durch die Rechtsanwaltskanzlei Marschitz & Beber ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

### **c) Brücke Mahdergasse – KG Eibesthal, Ausschreibung**

In der Sitzung des Stadtrates vom 30. September 2020 wurde die Firma DI Samek ZT GmbH, Rosenhügelweg 16, 3550 Langenlois, mit der statischen Berechnung, Schalung- und Bewehrungspläne, Grobkostenschätzung, Massenermittlung, Leistungsverzeichnis und Angebotsprüfung beauftragt. Diesbezüglich wurden die Pläne und die Kostenschätzung an die Stadtgemeinde Mistelbach am 20. Jänner 2021 übergeben und die weitere Terminabfolge, wenn der Beschluss gefasst wurde, dass die Brücke gebaut werden soll, fixiert.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf € 305.000,-- ohne USt. = € 366.000,-- inkl. USt.

- Verschicken der Ausschreibungsunterlagen in der KW 11/2021 nach GR-Sitzung
- Abgabe der Ausschreibung am Mittwoch, 7. April 2021
- Preisspiegel und Vergabevoranschlag durch DI Samek ZT bis zum STR (26. April 2021)
- Vergabe in der nächsten Sitzung des GRA 5 am 12. April 2021 + STR (26. April 2021) + GR (11. Mai 2021)
- mögliche Bauausführung KW 34 = 23. August 2021 bis KW 44 = 5. November 2021



Laut Vorschlag von DI Samek sollen, wie bei der Brücke in Siebenhirten, folgende Firmen zur Ausschreibung für die Umsetzung der Arbeiten eingeladen werden:

- Pittel & Brausewetter, Maustrenk 123, 2225 Zistersdorf
- Porr Bau GmbH., NL Baugebiet Gänserndorf, Protteser Straße 49, 2230 Gänserndorf
- Leyrer + Graf Baugesellschaft, Hochstraße 6, 2222 Bad Pirawarth
- Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Städtnerstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn

Vom Vorsitzenden des GRA 5, Vzbgm. Manfred Reiskopf, wurde eingebracht, dass zur Ausschreibung auch die Fa. Strabag AG, Ruhhofstraße 93, 2136 Laa/Thaya, eingeladen werden soll.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Da es für das Jahr 2021 ein eigenes Budget für Brücken gibt und die Umsetzung der Brücke Mahdergasse darin vorgesehen ist, soll die Ausschreibung vom Büro DI Samek durchgeführt werden. Es sollen die 5 oben angeführten Firmen, Pittel & Brausewetter, Porr Bau GmbH, Leyrer + Graf Baugesellschaft, Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. und Strabag AG zur Angebotslegung eingeladen werden.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 06000/612 100 4000

Einstimmig genehmigt.

**d) Haltestelle Mistelbach Bahnhof/Busumstiegstelle - Endvermessung, angepasstes Angebot von Lebloch**

Bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 20. Februar 2019 wurde beschlossen, dass die Fa. DI Erwin Lebloch, Hauptplatz 39, 2130 Mistelbach, mit der Erstellung des Teilungsplanes in der Höhe von € 4.104,68 inkl. Ust. beauftragt wird.

Aufgrund der geänderten Grundkaufsf lächen im Zuge der neuen, bestandsnahen Planung wurde von der Fa. DI Erwin Lebloch, Hauptplatz 39, 2130 Mistelbach, ein neues Angebot vom 29. Dezember 2020 in der Höhe von € 4.752,-- übermittelt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Firma DI Lebloch soll mit der Erstellung des Teilungsplanes beauftragt werden, damit das BVH Busumstiegstelle und vor allem der Grundkauf mit den ÖBB abgewickelt werden können.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 003000/612 000 4000

Einstimmig genehmigt.



**e) Kanal, Wasser, Straße und Straßenbeleuchtung, Rahmenvereinbarung für Reparatur und Instandhaltungsarbeiten 2021**

Für die Kleinarbeiten wurde wieder eine Angebotseinholung von den ortsansässigen Baufirmen durchgeführt.

- Pittel + Brausewetter, 2225 Zistersdorf, Maustrenk 123
- Held & Francke, 2192 Kettlasbrunn, Städtnerstraße 66 - 70

Die Kosten wurden im Vergleich zum Jahre 2020 nur geringfügig, um den Index von 2,5 % erhöht. Es soll mit beiden Firmen eine Rahmenvereinbarung für Kanal, Wasser, Straßenbeleuchtung und Straßensanierung für 2021 abgeschlossen werden. Im Bedarfsfall können die Sachbearbeiter bzw. die Mitarbeiter für Wasser, Kanal, SBL und Bauhof die Leistungen abrufen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß und wird den jeweiligen Gewerken finanziell zugeordnet.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 12. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Fa. Pittel + Brausewetter GmbH, Maustrenk 123, 2225 Zistersdorf bzw. die Fa. Held & Francke, Städtnerstraße 66 – 70, 2192 Kettlasbrunn, können im Bedarfsfall von Reparatur- und Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten im Bereich Kanal, Wasser, Straße und Straßenbeleuchtung zu den Einheitspreisen beauftragt werden.

Es ist ein Rahmenvertrag für das Jahr 2021 abzuschließen.

Der Abruf der Arbeiten erfolgt durch die Sachbearbeiter bzw. beauftragten Personen (Wasser/Wassermeister Bader, SBL/Grum, Kanal/Schöpfbeck und Strobl, Straßen/Bauhofleitung).

Die Bedeckung erfolgt aus den jeweiligen Ansätzen für Kanal, Wasser, Straße und Straßenbeleuchtung.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**f) Kanalberechnung Mischsystem im Einzugsgebiet F4 (Waldstraße, Winzerschulgasse, Waisenhausstraße, Steinhübelgasse und Höhenweg)**

Im Bereich der Waldstraße ist ein Wohnhausprojekt auf den Grundstücken der Fam. Rasner und der Fam. Kießling sowie die Erweiterung des Schulgebäudes in der Winzerschulgasse geplant.

Um den Planern eine konkrete Aussage über die Ableitungsmöglichkeit von Regenwasser in den bestehenden Mischwasserkanal zu geben, ist eine hydraulische Berechnung des ganzen Einzugsgebietes notwendig.



Es wurde daher vom Planungsbüro Dr. Lengyel ein entsprechendes Angebot für die Erstellung eines hydrodynamischen Modells, die Berechnung und die Studie eingeholt.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Mistelbach beauftragt das Planungsbüro Dr. Lengyel, Rennweg 46-50/1/2, 1030 Wien, mit der hydraulischen Überrechnung des Mischsystems im Einzugsgebiet F4 (Waldstraße, Winzerschulgasse, Waisenhausstraße, Steinhübelgasse und Höhenweg) mit einer Honorarsumme von € 6.800,-- netto.

Bedeckung: 612000/851100 Kanal Instandhaltung.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 12.) Abbruchkostenförderung**

### **Würrer Bianca und Ettenauer Stefan**

Würrer Bianca und Ettenauer Stefan, Franz Josef-Straße 28 A/3, 2130 Mistelbach, ersuchen mit Eingabe vom 26. November 2020 um finanzielle Unterstützung der Abbruchkosten im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Abbruchkosten.

Die Kosten betragen laut vorgelegten Rechnungen € 10.001,60.

Die Baumeldung über den Abbruch des bestehenden Gebäudes auf der Liegenschaft Im Dorf 33, 2130 Hüttendorf, wurde am 24. Jänner 2020 beim Bauamt der Stadtgemeinde Mistelbach abgegeben.

Die Baubewilligung für die Errichtung eines eingeschößigen Einfamilienhauses auf der Liegenschaft Im Dorf 33, 2130 Hüttendorf, wurde mit Bescheid vom 4. Jänner 2021, GZ: B-2020-1180-00320 erteilt.

Das Formular der Abfalldokumentation für eine Kleinmenge (max. 750 t) wurde von den Bauherren am 5. Juni 2020 unterfertigt und den Rechnungen beigelegt.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach zur Förderung von Abbruchkosten und der vorgelegten Rechnungen kann den Antragstellern, Bianca Würrer und Stefan Ettenauer, die Förderung in der Höhe von € 2.616,22 gewährt werden.

Stadträtin Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 768014/4890009000

Einstimmig genehmigt.



## **Zu 13.) Gebühren nach der NÖ Bauordnung**

Die gegenständliche Problematik wurde im Vorfeld bereits ausführlich beraten, insbesondere in der Sitzung des GRA 2 vom 20. Jänner 2021. In dieser Sitzung wurden bereits Entwürfe der Verordnung über die Abänderung und Festsetzung der Einheitssätze sowie der Förderrichtlinien für Abgaben nach der NÖ Bauordnung abgestimmt. In weiterer Folge hat eine interfraktionelle Besprechung stattgefunden, wodurch sich gewisse Änderungen zu den Festlegungen vom GRA 2 ergeben.

### **a) Neufestlegung der Sätze der Abgaben nach der Bauordnung**

Entsprechend der interfraktionellen Besprechung ergibt sich folgender Verordnungsentwurf:

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 16. März 2021 über die Abänderung und Festsetzung der Einheitssätze zur Berechnung der Aufschließungsabgabe/Ergänzungsabgabe, der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder und der Spielplatzausgleichsabgabe:

##### **Artikel I**

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 867,50 (i.W. Euro achthundertsiebenundsechzig,fünzig) festgesetzt.

##### **Artikel II**

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird die Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung eines Abstellplatzes für Kraftfahrzeuge in der Widmung Bauland/Kerngebiet mit dem Zusatz Zentrumzone mit € 18.060,-- (i.W. Euro achtzehntausendsechzig) und in allen anderen Widmungskategorien mit € 9.030,-- (i.W. Euro neuntausenddreißig) festgelegt.

##### **Artikel III**

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird die Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung eines Abstellplatzes für Fahrräder mit € 2.350,-- (i.W. Euro zweitausenddreihundertfünzig) festgelegt.

##### **Artikel IV**

Gemäß § 42 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. wird der Richtwert für die Spielplatzausgleichsabgabe mit € 445,-- (i.W. Euro vierhundertfünfundvierzig) pro m<sup>2</sup> festgelegt.



## Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

### b) Förderung für Abgaben nach der Bauordnung

Entsprechend der interfraktionellen Besprechung ergibt sich folgender Entwurf:

#### Präambel

Diese Förderung dient für die Erhaltung der kleinstrukturierten Bebauung in den historisch gewachsenen Siedlungsgebieten und ist anwendbar bei der Neuerrichtung von Ein-, Zweifamilienwohnhäusern, Reihen- und Kleinwohnhäusern bis 3 Wohneinheiten und Zubauten in allen Widmungskategorien für gleichartige Nutzungen.

Die Förderung dient als Steuerelement für die Stärkung der Ortskerne und gleichzeitiger Nutzung der schon (mitunter seit Jahrzehnten) errichteten Infrastruktur.

#### VORAUSSETZUNG

- Anträge für Baubewilligungen, Bauplatzerklärungen oder Grenzänderungen nach Rechtskraft der Verordnung über die Änderung des Einheitssatzes
- Baufertigstellungsanzeige innerhalb von 5 Jahren bei einer einmaligen Verlängerung um 2 Jahre
- Bauplatzgröße (nach etwaiger Grundstückszusammenlegung) von max. 1.500 m<sup>2</sup>

#### ABWICKLUNG

Die Vorschreibung erfolgt im Hinblick des Zeitpunktes und der Berechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung erfolgt nach Antrag bei Baufertigstellung.

#### FÖRDERUMFANG

- a) Die Förderung gilt für Grundstücke in funktional und baulich zusammenhängenden Teilen von Siedlungsgebieten (Ortsbereich) inkl. allfälliger zukünftiger Arrondierungen.

32 %

- b) Zusätzlich zu a) oder b) gilt für im Bebauungsplan festgelegte Altortgebiete, bei der geschlossenen oder bei der gekuppelten (singulär) Bauungsweise eine Förderung von

14 %

**HINWEIS:** Bei Grundstücksteilungen, wo bereits ein Wohnhaus besteht, gilt die Förderung im beschriebenen Umfang für alle neu geschaffenen Grundstücke.



#### - **KFZ-Ausgleichsabgabe**

Im dicht verbauten Gebiet ist es mitunter nicht möglich, auf Eigengrund die nach der NÖ BO erforderlichen KFZ-Stellplätze bei einer Nutzungsänderung oder bei Zubauten (Wohnraumschaffung) zu errichten. Vor allem bei Wohnbauten gibt es zentrumsnah öffentliche Verkehrseinrichtungen. Ziel ist daher einerseits eine sanfte Innenentwicklung zu ermöglichen und andererseits durch entsprechende Konzepte verkehrssteuernde Maßnahmen zu setzen.

#### VORAUSSETZUNG

- Anträge für Baubewilligungen bzw. Bauanzeigen bei Raumwidmungsänderungen nach Rechtskraft der Verordnung über die Änderung des Einheitssatzes

#### FÖRDERUMFANG

Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bei Um- und Zubau bzw. Nutzungsänderungen in der Widmung Bauland/Kerngebiet, wenn jeweils die Vorgaben gem. § 63 NÖ BO 2014 erfüllt sind, oder Vorlage eines von einem Verkehrsplaner ausgearbeiteten Mobilitätskonzeptes mit Lenkungseffekt.

50 %

#### - **Spielplatzausgleichsabgabe**

#### FÖRDERUMFANG

Mit Vereinbarung, wenn ein Spielplatz im Umkreis von 400 m in Gehweglänge besteht, im Bauland-Kerngebiet mit dem Zusatz Zentrumszone oder bei Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten, wenn jeweils die Vorgaben gem. § 66 NÖ BO 2014 erfüllt sind.

€ 222,50

Stadtrat Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Neufestsetzung der Sätze der Abgaben nach der NÖ Bauordnung und den Richtlinien für die Förderung für diese Abgaben seine Zustimmung erteilen.

Bei 9 Gegenstimmen (SPÖ) genehmigt.

*Redner: Vizebgm. Reiskopf, GR Schamann u. Bgm. Stubenvoll*

### **Zu 14.) Fotovoltaikpotenzialflächen, Sektorales Raumordnungsprogramm**

Entsprechend des vom Gemeinderat im Jahr 2014/2015 beschlossenen derzeit rechtsgültigen Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bekennt sich im Grünraumkonzept die Stadtgemeinde Mistelbach für erneuerbare Energieformen (Windkraft, Fotovoltaik).





Gemäß ÖEK sollen Fotovoltaikanlagen vorwiegend in aufgelassenen Schottergruben, verfüllten Deponien und gleichwertigem errichtet werden. Zum damaligen Zeitpunkt war die Entwicklung für größere Anlagen noch nicht absehbar.

Nach derzeitigem Rechtsstand bedürfen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Engpassleistung von 50 kW im Grünland keine spezielle Widmung. Darüber hinaus ist für die Errichtung die Widmung „Grünland – Fotovoltaikanlagen“ erforderlich.

Bei einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 2 ha, muss sich dies im vom Land NÖ derzeit in Erarbeitung befindlichen Sektoralen Raumordnungsprogramm befinden.

Im Wesentlichen wird nun zwischen Groß- und Kleinanlagen unterschieden. Großanlagen benötigen einen hochwertigen Netzzugangspunkt (z.B. bei den Windkraftanlagen). Die EVN und die Firma ImWind haben bereits die ihrer Meinung nach geeigneten Flächen in den KGs Kettlasbrunn und Paasdorf beim Land eingemeldet. (Die Vorstellung dieser Flächen erfolgte bereits im GRA 2.)

Entsprechend des in der Sitzung des GRA 2 vom 3. November 2020 gefassten Beschlusses hat nun das Bauamt Potenzialflächen für Fotovoltaikanlagen erhoben. Dabei wurde darauf geachtet, in jeder Katastralgemeinde für Projektwerber entsprechende Flächen zu finden. Diese Flächen sind großzügiger ausgewiesen, da nicht überall mit dem Einverständnis der Grundeigentümer zu rechnen ist.

**KG Frättingsdorf:** Südlich des Betriebsgebietes Schreiber. Grundeigentümerin ist die Gemeinde. Vor allem im südlichen (oberen) Bereich ist die Bodenbonität mit einem vorherrschenden Tegel schlecht.

**KG Hörersdorf:** Hier gibt es 3 Gebiete. Zum einen zwischen Hörersdorf und Frättingsdorf ist der Bereich von der Bundesstraße kaum landschaftswirkend. Im Ortsinneren wurde für eine Siedlungsentwicklung eine mangelnde Baugrundeignung erhoben.

**KG Siebenhirten:** Beginnend in Hörersdorf ist im Bereich des Brunnens eine niedrige Bodenbonität gegeben. Der Hang ist hier geologisch sensibel.

**KG Hüttendorf:** Hier gibt es bereits in Richtung Asparn ein Projekt, welches auch vom Grundeigentümer unterstützt wird. Östlich zur Umfahrung, an der Grenze zur KG Mistelbach ist eine sehr große Fläche ausgewiesen. Einerseits ist durch die Hanglage die landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt gegeben (hier befindet sich auch eine ehem. Gemeindedeponie) und andererseits ist im Nahbereich mit den ÖBB ein hochwertiger Netzanschlusspunkt gegeben.

**KG Paasdorf:** Hier gibt es nur Möglichkeiten im Bereich derzeit noch aufrechter oder bereits aufgelassener Schottergruben/Deponien. Im Übrigen hat die Firma ImWind bereits im Nahbereich der Windkraftanlagen Flächen eingemeldet. Hier erscheint jedoch auch, dass diese Flächen hochwertiger Ackerboden sind.

**KG Kettlasbrunn:** Hier eignen sich die Flächen um die ehemaligen Gruben der Firmen Zayataler und Hofer. Die von der EVN gemeldeten Flächen befinden sich im Nahbereich der Autobahn, sind kleinteiliger und bei weitem nicht so hochwertig, wie in Paasdorf (teilweise auch Hutweiden).

In der KG Kettlasbrunn befinden sich im Nahbereich der A5 bzw. bei Freiflächen an der KG-Grenze zu Schrick Flächen für die geplante Großanlage der EVN.



**KG Eibesthal:** In Verlängerung der Kleinen Zeile befindet sich ein für eine Baulanderweiterung nicht geeigneter steiler Hang.

**KG Ebendorf:** In Verlängerung der Bründlgasse gibt es mehrere aufgelassene Schottergruben und ehemalige Deponien.

**KG Lanzendorf:** In Verlängerung des Altenbergs gibt es einen für die Landwirtschaft nur bedingt geeigneten Hang (teilweise aufgelassene Schottergrube)

**KG Mistelbach:** Hier gibt es keine geeigneten Flächen. Der Flächenwidmungsplan weist im Anschluss an die als Bauland gewidmeten Flächen meist die Widmung „Grünland Freihaltefläche“ für eine mögliche Siedlungserweiterung aus. Gleich an der KG-Grenze zu Hüttendorf befindet sich jedoch eine große Potenzialfläche.

Die Meldung der Potenzialflächen an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU7, erfolgte am 25. Februar 2021. Seitens der Abteilung RU7 wird das Sektorale Raumordnungsprogramm erarbeitet und, nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters, mit den Gemeinden abgestimmt.

Danach erfolgt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, damit auch Kleinanlagen (bis 2 ha) in jeder Katastralgemeinde errichtet werden können.

Stadtrat Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 15.) Kindergärten und Kleinkindgruppen**

### **a) NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Förderzusage**

Vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds liegen die Zusagen für folgende Förderungen vor:

NÖ Landeskindergarten Mistelbach Nord: Ankauf von Einrichtung 5. Gruppe:	€ 5.100,--
NÖ Landeskindergarten Eibesthal: Instandsetzung und Einrichtung:	€ 7.200,--
NÖ Landeskindergarten Lanzendorf: Instandsetzung und Einrichtung:	€ 2.500,--
NÖ Landeskindergarten Kettlasbrunn: Instandsetzung und Einrichtung:	€ 3.000,--

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **b) Übernahme Kostenbeitrag für bilingualen Kindergarten**

Bereits in der Sitzung des GRA 3 am 14. September 2020 und in der Sitzung des Stadtrates am 30. September 2020 wurde nachfolgendes Thema behandelt.  
Der GRA 3 wurde abermals gebeten, diesen Punkt zu diskutieren:



Ein Kind aus Siebenhirten ist taub, hat ein Cochlea Implantat implantiert und kommuniziert nur in Gebärdensprache.

Ursprünglich wurde bezüglich eines Kindergartenplatzes in Hörsersdorf angefragt, mit der Bitte eine Stützkraft zusätzlich anzustellen. Dann haben die Eltern allerdings in Wien einen Kindergarten gefunden, der für die Situation ihres Sohnes gut passen würde. In diesem bilingualen Kindergarten werden im Bildungsalltag zwei Sprachen parallel verwendet – die österreichische Gebärdensprache und die deutsche Lautsprache. Für die diesen Kindergarten besuchenden gehörlosen, hörbeeinträchtigten und hörenden Kinder macht es keinen Unterschied, in welcher Sprache sie miteinander kommunizieren. Im gesamten Kindergarten sind passende Gebärden in Bildform angebracht.

Die Eltern suchen um Kostenübernahme in Höhe von monatlich € 194,58 an.

Das Kind besuchte vom 14. September bis 30. September 2020 halbtags den Kindergarten, in dieser Zeit war die Mutter noch nicht berufstätig.

Ab 1. Oktober 2020 arbeitete die Mutter wieder halbtags, dann besuchte das Kind in der Zeitkategorie „Teilzeit“ den Kindergarten.

Einkommensnachweise wurden vorgelegt.

Die monatlichen Gebühren lauten wie folgt:

Halbtags (14. September bis 30. September 2020):	€ 158,95 monatlich
Teilzeit (ab 1. Oktober 2020):	€ 194,58 monatlich
Essensbeitrag monatlich:	€ 68,23 monatlich

Es liegt folgender Vorschlag vor: Würde das Kind einen NÖ Landeskindergarten der Stadtgemeinde Mistelbach besuchen, würden der Familie an Kosten € 15,-- für Beschäftigungs- und Fördermaterial und mindestens € 50,-- für die Nachmittagsbetreuung anfallen -> in Summe € 65,--. Es könnten der Familie die Mehrkosten in Höhe von € 130,-- monatlich ersetzt werden. Die Familie hat jedoch jährlich die Einzahlungsbelege für den Kindergartenbeitrag vorzulegen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Familie soll mit € 130,-- monatlich rückwirkend ab 1. Oktober 2020 unterstützt werden.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 720000/2400002000 durch Minderausgaben auf den Ansätzen der Abteilung Generationen und Bildung

Einstimmig genehmigt.

### c) NÖ Landeskindergarten Stadt, Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2021/22

Die Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2021/22 liegen bereits vor.  
Das Ergebnis sieht vorläufig wie folgt aus:



Kindergartenjahr	2020/21	2021/22	Kapazität. 2021/22	Auslast. 2021/22	freie Plätze
Kindergarten	Anzahl	Anzahl	Anzahl		
Eibesthal	21	20	20	100,00 %	0
Paasdorf	25	25	25	100,00 %	0
Hörersdorf	24	23	40	57,50 %	17
Kettlasbrunn	19	18	20	95,00 %	2
Lanzendorf	20	20	20	100,00 %	0
<b>Katastralgemeinden</b>	<b>109</b>	<b>106</b>	<b>125</b>		<b>19</b>
Mistelbach Nord	88	88	100	88,00 %	12
Erich Bärtl Str.	56	55	60	95,00 %	5
Schloßberg	57	64	80	80,00 %	16
Stadt	39	28	40	70,00 %	12
<b>Mistelbach</b>	<b>240</b>	<b>235</b>	<b>280</b>		<b>45</b>

Im NÖ Landeskindergarten Stadt verbleiben lediglich 24 Kinder aus dem derzeitigen Kindergartenjahr, davon ist nur ein Kind unter drei Jahren, welches erst Ende April mit dem Besuch des Kindergartens startet. Die meisten der für den Kindergarten Stadt vier vorgesehenen Kinder würden gerne einen anderen Kindergarten besuchen. Gründe sind: Geschwisterkinder in einem anderen Kindergarten, Fahrgemeinschaften, Freunde, ... Würden diese Kinder einen anderen Kindergarten besuchen und würde das Kind mit Start Ende April 2021 in einem anderen Kindergarten starten, könnte der Kindergarten auf eine Gruppe reduziert werden.

Somit könnten beide Kleinkindgruppen im Herbst 2021 in den Räumlichkeiten des Kindergartens starten, und es könnten Synergieeffekte beim Einsatz des Personals genutzt werden. Weiters hätten beide Kindergruppen einen Freibereich zum Spielen.

Falls der NÖ Landeskindergarten auf eine Gruppe reduziert wird, würde die Anzahl der Kinder wie folgt ausschauen:

Kindergartenjahr	2020/21	2021/22	Kapazität. 2021/22	Auslast. 2021/22	freie Plätze
Kindergarten	Anzahl	Anzahl	Anzahl		
Eibesthal	21	20	20	100,00 %	0
Paasdorf	25	25	25	100,00 %	0
Hörersdorf	24	23	40	57,50 %	17
Kettlasbrunn	19	18	20	95,00 %	2
Lanzendorf	20	20	20	100,00 %	0
<b>Katastralgemeinden</b>	<b>109</b>	<b>106</b>	<b>125</b>		<b>19</b>
Mistelbach Nord	88	88	100	88,00 %	12
Erich Bärtl Str.	56	58	60	95,00 %	2
Schloßberg	57	66	80	86,25 %	14
Stadt	39	23	23	100,00 %	0
<b>Mistelbach</b>	<b>240</b>	<b>235</b>	<b>263</b>		<b>28</b>



Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Da zum jetzigen Zeitpunkt ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind, soll die zweite Gruppe des NÖ Landeskindergartens „Stadt“ mit Ende des Kindergartenjahres 2020/21 geschlossen werden. Ein entsprechendes Ansuchen an das Land NÖ soll gestellt werden. Zusätzlich zur zweiten Kleinkindgruppe soll die bestehende Kleinkindgruppe vom ehemaligen Berufsschulgebäude in die Räumlichkeiten des NÖ Landeskindergartens Stadt übersiedeln.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

#### **d) Kindergärten, Abrechnung Nachmittagsbetreuung bei Lockdown**

Nach dem Ende des Lockdowns per 6. Dezember 2020 wurde die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten wieder ohne Abschlag in Rechnung gestellt. Nach den Weihnachtsferien startete der Betrieb abermals im Lockdown. Es wird vorgeschlagen, künftig immer, wenn ein Lockdown verordnet wird, nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden in Rechnung zu stellen. Die restliche Zeit eines Monats wird dann wieder ohne Abschlag verrechnet.

Folgende Stundensätze gelangen zur Abrechnung, die abhängig vom Ausmaß des bisher angegebenen Bedarfs an Nachmittagsbetreuung sind:

bis 20 Stunden: € 2,50 je Stunde  
bis 40 Stunden: € 1,75 je Stunde  
bis 60 Stunden: € 1,50 je Stunde  
bis 80 Stunden: € 1,25 je Stunde

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Künftig sollen immer, wenn ein Lockdown verordnet wird, nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden in Rechnung gestellt werden. Die restliche Zeit eines Monats wird dann entsprechend der abgegebenen Bedarfsmeldung ohne Abschlag verrechnet.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

#### **e) Kindergruppe Rappel-Zappel, Abrechnung bei Lockdown**

Nach dem Ende des Lockdowns per 6. Dezember 2020 wurde die Gebühr für die Kindergruppe Rappel-Zappel wieder ohne Abschläge in Rechnung gestellt. Nach den Weihnachtsferien startete der Betrieb abermals im Lockdown. Es wird vorgeschlagen, künftig immer, wenn ein Lockdown verordnet wird, wie folgt abzurechnen:



- Wird ein Kind nicht im vollen Ausmaß in der Kindergruppe betreut, werden in der Zeit des Lockdowns nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden in Rechnung gestellt. Die restliche Zeit eines Monats wird dann wieder ohne Abschlag verrechnet.
- Werden die Kinder unverändert entsprechend dem angemeldeten Bedarf betreut, wird die Monatspauschale unvermindert in Rechnung gestellt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Abrechnung soll wie oben angeführt durchgeführt werden.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 16.) Schulen**

### **a) Beihilfe aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds**

Vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds liegt die Zusage für folgende Förderung vor:  
Volksschule: Instandsetzung und Einrichtung € 20.500,--

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **b) Volksschule – Hort, Frühbetreuung**

Der Betriebskindergarten im Krankenhaus beendet laut heutigem Wissenstand die Betreuung der schulpflichtigen Kinder. Diese Kinder werden dann unseren Hort in der Volksschule besuchen. Ein Problem für das Krankenhauspersonal ist, dass die Frühbetreuung bei uns erst um 6:45 Uhr startet, was für das Krankenhauspersonal mit Dienstbeginn 7:00 Uhr zu spät ist. Es wurde an Herrn Bürgermeister die Bitte herangetragen, dass die Frühbetreuung um 6:30 Uhr startet. Die Rücksprache mit dem Lerntiger ergab, dass dies in Ordnung ist - ab September 2021 wird die Frühbetreuung ab 6:30 Uhr angeboten.

Im Vertrag mit dem Lerntiger vom 4. Juli 2011 wurde vereinbart, dass für eine Betreuung ab 6:45 Uhr vom Lerntiger € 25,--/Kind an die Eltern verrechnet werden. Wenn weniger als 11 Kinder angemeldet werden, verpflichtete sich die Stadtgemeinde zu einer Ausfallshaftung.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2015 wurde beschlossen, dass pro Kind € 30,-- verrechnet werden. Sollten weniger als 11 Kinder angemeldet sein und die vom Lerntiger genannten Kosten nicht gedeckt sein, übernimmt die Stadtgemeinde Mistelbach den Differenzbetrag.

Da ab dem Schuljahr 2017 bereits 17 Kinder für die Frühbetreuung angemeldet waren, wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017 beschlossen, dass der Elternbeitrag auf € 21,--/Kind reduziert wird.



Bei einem Start der Frühbetreuung um 6:30 Uhr erhöhen sich die Kosten auf € 486,-- pro Monat. Die Stadtgemeinde Mistelbach müsste den Differenzbetrag übernehmen. Wären 18 Kinder (wie auch heuer) angemeldet, müsste der Kostenbeitrag auf € 27,--/Kind erhöht werden, wenn für die Stadtgemeinde kein Differenzbetrag anfallen soll. Zurzeit werden € 21,--/Kind je Monat verrechnet.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Frühbetreuung soll auf € 27,--/Kind/Monat erhöht werden. Sollten weniger als 18 Kinder angemeldet sein und die vom Lerntiger genannten Kosten nicht gedeckt sein, übernimmt die Stadtgemeinde Mistelbach den Differenzbetrag.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 729005/439000

Einstimmig genehmigt.

## Zu 17. Veranstaltungen

### a) 42. Int. Puppentheatertage 2020, Abrechnung

Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung für die 42. Int. Puppentheatertage 2020 vor:

<b>EINNAHMEN</b>	<b>BUDGET (PLAN)</b>	<b>ABRECHNUNG (IST)</b>
Eintrittserlöse	€ 14.500,00	€ 13.911,16
Inserate	€ 18.500,00	€ 18.269,44
Sonstige Einnahmen (Lizenzgebühr)	€ 800,00	€ 829,20
Land Niederösterreich, Abt. Kunst und Kultur	€ 42.000,00	€ 42.000,00
<b>SUMME EINNAHMEN (in bar)</b>	<b>€ 75.800,00</b>	<b>€ 75.009,80</b>
<b>AUSGABEN (in bar)</b>		
<b>BUDGET (PLAN)</b>	<b>ABRECHNUNG (IST)</b>	
KünstlerInnengagen (inkl. Reisekosten)	€ 32.700,00	€ 30.679,73
Honorar Intendanz	€ 12.244,00	€ 12.244,28
Unterkunft und Verpflegung Puppenspieler	€ 6.000,00	€ 3.904,18
Marketing, Bewerbung, Öffentlichkeitsarbeit	€ 8.100,00	€ 7.539,99
Abgaben, Gebühren, AKM	€ 3.470,00	€ 3.601,32
Materialkosten	€ 486,00	€ 40,36
Druck- bzw. Herstellungskosten	€ 10.300,00	€ 8.039,05
Licht- und Tontechnik, Jet Ticket, sonstige technische Ausstattung	€ 6.500,00	€ 5.354,56
Aussendungen, Portokosten	€ 1.500,00	€ 35,95
Weiter Ausgaben (Spuckschutz)	€ 3.900,00	€ 1.719,46
<b>Summe AUSGABEN (in bar)</b>	<b>€ 85.200,00</b>	<b>€ 72.368,15</b>



Löhne und Gehälter Projektkosten (Normalarbeitszeit + Überstunden) Mitarbeiter Stadtgemeinde Mistelbach	€ 34.800,00	€ 30.679,73
<b>GESAMTPROJEKTKOSTEN</b>	<b>€ 120.000,00</b>	<b>€ 103.047,88</b>
<b>BARANTEIL Gemeinde</b>	<b>€ 9.400,00</b>	<b>- € 2.641,65</b>

Durch die Covid 19 bedingte Situation wurden die Ausgaben z.B. bei den Aussendungen und Drucksorten und auch die Übernachtungen der Puppenspieler (da diese nur aus Österreich und Deutschland kamen) extrem reduziert.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

#### b) 43. Int. Puppentheatertage 2021, Projektkalkulation

Die 43. Int. Puppentheatertage werden von 13. bis 17. Oktober 2021 unter dem Motto „Tagträumer“ stattfinden. Im Voranschlag 2021 sind für die Puppentheatertage Ausgaben in Höhe von € 105.000,-- vorgesehen. Die Einnahmen sind mit € 92.000,-- kalkuliert.

Die Sachbearbeiterin legt die Projektkalkulation für die 43. Int. Puppentheatertage vor:

<b>EINNAHMEN</b>	<b>BUDGET (PLAN)</b>
Eintrittserlöse	€ 30.600,00
Inserate	€ 18.600,00
Sonstige Einnahmen (Souvenirverkauf, Kostenersatz)	€ 800,00
Land Niederösterreich, Abt. Kunst und Kultur	€ 42.000,00
<b>EINNAHMEN (in bar)</b>	<b>€ 92.000,00</b>
<b>AUSGABEN (in bar)</b>	<b>BUDGET (PLAN)</b>
KünstlerInnengagen (inkl. Reisekosten)	€ 43.000,00
Honorar Intendanz	€ 12.480,00
Unterkunft und Verpflegung Puppenspieler	€ 8.000,00
Marketing, Bewerbung, Öffentlichkeitsarbeit	€ 11.200,00
Abgaben, Gebühren, AKM	€ 3.500,00
Materialkosten	€ 500,00
Druck- bzw. Herstellungskosten	€ 12.200,00
Licht- und Tontechnik, Jet Ticket, sonstige technische Ausstattung	€ 6.500,00
Aussendungen, Portokosten	€ 1.500,00
Rahmenprogramm (Ausstellungen, Auslagenwettbewerb, Eröffnung)	€ 6.120,00
<b>AUSGABEN (in bar)</b>	<b>€ 105 000,00</b>





Löhne und Gehälter Projektkosten (Normalarbeitszeit + Überstunden) Mitarbeiter Stadtgemeinde Mistelbach	€ 35 000,00
<b>GESAMTPROJEKTKOSTEN</b>	<b>€ 140.000,00</b>
<b>BARANTEIL Gemeinde</b>	<b>€ 13.000,00</b>

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Die 43. Int. Puppentheatertage sollen laut angeführter Kalkulation durchgeführt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/329000 2002

Einstimmig genehmigt.

## Zu 18.) Denkmalpflege/Kunst im öffentlichen Raum

### Topothek

Die Topothek ist eine virtuelle Sammlung von Bildern, Karten, Video- und Audioaufzeichnungen mit genauer Verortung, Datierung und Verschlagwortung in Österreich. Die Topothek ist die Plattform, auf der unter Mitarbeit der Bevölkerung das lokalhistorisch relevante Material und Wissen, das sich in privaten Händen befindet, gesichert, erschlossen und online sichtbar gemacht wird. (siehe auch [www.topothek.at/de](http://www.topothek.at/de)).

Der Kostenbeitrag für die Einrichtung der Partnertopothek beträgt einmalig € 437,--.

In einem Vorgespräch mit Frau DI Filipp hat der Vorsitzende die Zusage erhalten, dass dieser einmalige Betrag von LEADER übernommen wird.

Der jährliche Kostenbeitrag wird jeweils mit Einrichtung der Topothek für die bis Jahresende verbleibenden Monate in Rechnung gestellt und beträgt für Gemeinden über 10.000 Einwohner € 1.635,-- jährlich. Der Betrag für das folgende Jahr wird im Voraus am jeweiligen Jahresbeginn in Rechnung gestellt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Teilnahme an der „Topothek“ soll möglichst zeitnahe zu den oben angeführten Bedingungen erfolgen.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragsvoranschlages 2021

Einstimmig genehmigt.



## **Zu 19.) Verkehrsangelegenheiten**

### **KG Lanzendorf - Lanzagassl und Parallelweg zur Lanza, Verkehrsstudie**

In der KG Lanzendorf wurde vom neuen Eigentümer des ehemaligen „Schustergasthauses“, Herrn Woditschka, ein ca. 4,00 m breiter Streifen parallel zur Lanza, im Bereich zwischen der Landesstraße L21 und der Gemeindestraße „Lanzagassl“ an die Stadtgemeinde Mistelbach abgetreten. Das Lanzagassl soll saniert bzw. ausgebaut werden. Dazu ist es noch nötig, dass das Grundstück Nr. 11/4 (ehemaliges Kühlhaus) in das Eigentum der Stadtgemeinde Mistelbach übertragen und das Kühlhaus abgerissen wird.

Es soll auch weiterhin für Landwirte möglich sein, im Lanzagassl bei der Wasserentnahmestelle Wasser entnehmen zu können und ist die Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Traktor mit Spritze bzw. mit Anhänger) hier zu gewährleisten. Von Frau Mag. Stichler-Knez kam nun die Anfrage, festzustellen, welche Wegflächen nötig sind, um dies zu gewährleisten.

Das Büro Piro Plan & Partner, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, wurde ersucht, mit Hilfe der entsprechenden Schleppkurven festzustellen, welche Grundflächen erforderlich sind.

Die ersten Pläne liegen nun vor und wurden den Ausschussmitgliedern präsentiert. Die bisherigen Kosten belaufen sich auf ca. € 1.350,- netto.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die vorliegenden Pläne werden an Frau Mag. Alexandra Stichler-Knez weitergeleitet. Der GRA 5 gibt das Budget für die entstehenden Kosten für die Verkehrsstudie frei.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/612 000 4000

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 20.) Straßenbau**

### **KG Mistelbach, Ebendorferstraße, Ausschreibungen der Nebenanlagen für Gemeinde durch Straßenmeisterei**

Nach Rücksprache mit der Straßenmeisterei Mistelbach, Herrn Markus Doppler, ist geplant, dass die noch ausstehenden Sanierungsarbeiten in der L 3095 Ebendorferstraße, im Bereich zwischen der Eisenbahnkreuzung und der Landesstraße L35 (Liechtensteinstraße), im Jahr 2021 durchgeführt werden. Für die Nebenanlagen (Parkplätze, Spitzgraben und Gehsteig) ist die Stadtgemeinde Mistelbach zuständig.

Der Stadtgemeinde Mistelbach wurde bereits zugesagt, dass sie von der Straßenmeisterei Mistelbach durch Arbeitsleistungen unterstützt wird. Von der NÖ Straßenbauabteilung 3 wird für die Sanierung eine Ausschreibung durchgeführt, bei der auch die Nebenflächen der Gemeinde ausgeschrieben werden.



Auf Grund des Grundsatzbeschlusses wäre der Straßenmeisterei mitzuteilen, dass die Gehsteige in Pflaster (wie beim Busbahnhof) auszuschreiben sind.

Am 21. Jänner 2021 fand die Verhandlung bezüglich Querung der Eisenbahnkreuzung mit dem Geh- und Radweg statt und kann dieser nun ebenfalls fertiggestellt werden.

Im Budget 2021 sind für die Sanierung bzw. Neugestaltung der Nebenanlagen in der Landesstraße L3095 (Ebendorferstraße) € 115.000,- für das Jahr 2021 vorgesehen.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Nebenanlagen und die Querung der Eisenbahnkreuzung sollen in die Ausschreibung durch die NÖ Straßenbauabteilung 3 inkludiert werden und die Gehsteige sollen im gleichen Pflaster (City Line Kombipflaster, Farbe: bernsteingelb) wie bei der Busumstiegsstelle ausgeschrieben werden. Weiters wurde auch zugestimmt, dass sich die Stadtgemeinde Mistelbach der Vergabe durch die NÖ Straßenbauabteilung 3 anschließt.

Nach der GRA 5 Sitzung wurde im Zuge einer anderen Besprechung Einvernehmen darin gefunden, dass nur in Zentrumszonen das „Mistelbachpflaster“ verlegt werden soll und in Ortsrandbereichen, wie dem gegenständlichen, günstigere Pflaster, so wie in den Katastralgemeinden, zur Ausführung gelangen sollen.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 002000/612 000 4000

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 21.) Grundverkehr**

### **Verweis in die nicht öffentliche Sitzung**

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung beantragt der Vorsitzende die Verweisung der ersten beiden Punkte (**a und b**) des Tagesordnungspunktes **21.) Grundverkehr** in die nicht öffentliche Sitzung.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

### **c) Deihimi Maricica, Ankauf GST 3050/3 (Teilfläche), Stadtgemeinde Mistelbach (privat), KG Hörersdorf**

Frau Maricica Deihimi, Keinergasse 20/3/4, 1030 Wien, ist Eigentümerin der Liegenschaft GST .185 und sucht mit Schreiben vom 25. Mai 2020 um Ankauf einer Teilfläche des benachbarten GST 3050/3 der Stadtgemeinde im Ausmaß von ca. 80 m<sup>2</sup> an. Die Fläche ist als Bauland-Agrar gewidmet.

Bei Prüfung des Ansuchens wurde festgestellt, dass - laut Orthofoto der digitalen Katastralmappe – die Grenze von GST 3050/3 (Stadtgemeinde) von Baulichkeiten (Garage + Gartenanlagen) im Ausmaß von ca. 30 m<sup>2</sup> überbaut ist. Im Falle des Ankaufes durch Frau Deihimi ist das bei der Vermessung zu berücksichtigen, so dass die gesamte beanspruchte Fläche grundbücherlich bereinigt wird.



Aus Sicht von Herrn OV Stubenvoll spricht nichts gegen den Verkauf und ersucht er vorab um Prüfung durch den Fachbereich Infrastruktur, ob sich unter der Fläche Einbauten der Stadtgemeinde befinden.

Die Abteilung Infrastruktur hat dazu am 7. August 2020 sinngemäß mitgeteilt, dass aus Sicht von Wasserwerk, Straßenbeleuchtung und Kanal keine Einbauten im anzukaufenden Bereich vorhanden sind und daher nichts gegen den Verkauf spricht.

Mit Beschluss des GRA 2 vom 1. September 2020 bzw. STR vom 30. September 2020 wurde der Ankauf wie folgt genehmigt:

*Verkauf einer Fläche von ca. 80 m<sup>2</sup>, Widmung Bauland - Agrar, auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zum Preis von € 35,-/m<sup>2</sup>, an Frau Deihimi. Sämtliche mit der Vermessung, Erstellung des Kaufvertrages und grundbücherlichen Durchführung anfallende Kosten und Gebühren sind vom Ehepaar Deihimi zu tragen. Behandlung im Gemeinderat erfolgt, sobald der Teilungsplan in Endfassung und erforderlichenfalls ein Entwurf des Kaufvertrages vorliegt.*

*Die Fläche befindet sich nicht im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde, Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut ist daher nicht erforderlich.*

*Die Käufer werden ersucht, mit dem Bauamt abzuklären, ob und in welcher Höhe eine Ergänzungsabgabe durch den Ankauf bzw. die Vergrößerung des bestehenden GST.185 anfällt.*

Zwischenzeitlich wurde der Teilungsplan GZ 8777/20 vom 26. Oktober 2021 übermittelt, demnach hat die von Frau Deihimi angekaufte Fläche nun ein Ausmaß von 146 m<sup>2</sup> und ist von ihr eine Fläche im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut abzutreten.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Grundverkauf die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**d) Vetter Karl und Mag. phil. Katharina Kober, Ankauf Teilfl. GST 5450 (Stadtgemeinde Mistelbach), KG Paasdorf**

Herr Karl Vetter, Obere Hauptstraße 35, 2130 Paasdorf und Frau Mag. Katharina Kober, Kastnergasse 5/12, 1170 Wien, sind grundbücherliche Eigentümer der landwirtschaftlichen GST 5444 (Vetter) bzw. GST 5444, 5445, 5446, 5447, 5448 und 5449 (Kober). Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 suchte Herr Vetter in seinem als auch im Namen von Frau Mag. Kober um Verkauf der Teilfläche des Agrarweges der Stadtgemeinde an, der an die GST von Herrn Vetter und Frau Kober grenzt.

Herr DI Keutzer teilte nach Besichtigung vor Ort folgendes mit:

*„Grundsätzlich ist ein Verkauf möglich, wenn Herr Vetter die Zustimmung der Jägerschaft einholt. Allerdings hat Herr Ranftler für KG Lanzendorf mitgeteilt, dass Spaziergänger sich derzeit darüber beschweren, dass der Weg nicht mehr begehbar ist, weil er bereits umgeackert wurde.“*

OV Stubenvoll teilte mit, dass er eine gemeinsame Begehung vor Ort mit dem bzw. den fünf OV von Paasdorf veranlasst und danach eine Rückmeldung an die Stadtgemeinde zur weiteren Vorgangweise gibt.



Der GRA 7 fasste am 28. Jänner 2021 folgenden Beschluss:

*„Der GRA 7 lehnt den Verkauf der Wegfläche ab. Herr Vetter ist zu informieren, dass für die umgeackerte Wegfläche auf Kosten von Herrn Vetter der vorherige Zustand wieder herzustellen ist.“*

Im Rahmen der Besprechung vom 1. Februar 2021 mit Herrn Vetter im Büro des Bürgermeisters teilte OV Stubenvoll mit, dass die Besichtigung vor Ort ergeben hat, dass es sich bei dem Weg um einen Agrarweg handelt der als „Sackgasse“ endet. Da der Weg kein durchgehender Verbindungsweg zwischen Lanzendorf und Paasdorf ist, spricht aus Sicht der OV Lanzendorf und Paasdorf grundsätzlich nichts gegen den Verkauf.

In der Besprechung vom 1. Februar 2021 teilte Herr Vetter mit, dass er auch Eigentümer der GST jenseits des Agrarweges ist und zwar von GST 5466/2 (laut Grundbuchsauszug vom 6. August 2018) sowie den GST 5463, 5464 und 5465 (laut Endabrechnung mit Land NÖ bzw. Theresia Hofmeister). Herr Vetter legte die entsprechenden Informationen diesbezüglich vor.

In der Sitzung des Stadtrates vom 17. Februar 2021 wurde der Verkauf wie folgt genehmigt:

Unter der Voraussetzung, dass auch die Jägerschaft zustimmt Verkauf der Teilfläche von Agrarweg GST 5450 (zwischen GST 5463 und 5466/2 bzw. vis a vis zwischen GST 5443 bis 5449) zum Preis von € 3,50/m<sup>2</sup> an Herrn Vetter und Frau Mag. Kober je zur Hälfte. Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung anfallende Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.

Herr Vetter verpflichtet sich, den Teilungsplan so erstellen zu lassen, dass die von ihm angekaufte Wegfläche mit seinen GST 5466/2, 5463, 5464 und 5465 vereinigt wird. Diese Maßnahme ist erforderlich, um im Falle eines Eigentümerwechsels für diese GST nach wie vor die Zufahrt sicherzustellen. Weiters ist der Teilungsplan so zu erstellen, dass der Eigentümer von GST 5462 weiterhin auf dem Agrarweg zu seinem GST fahren kann.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**e) Projekt Woditschka (BMF Immobilien GmbH), Herstellung Verbindungsweg vom Lanzagassl zur Hauptstraße in der KG Lanzendorf – Schenkungs- u. Abtretungsvertrag mit der BMF Immobilien GmbH und dem Verein der ehemaligen Mitglieder der Milchgenossenschaft; Melak Oliver - Grundverkauf**

Ausgelöst durch ein Kaufansuchen von Herrn Oliver Melak, Lanzagassl 3, 2130 Lanzendorf vom 21. April 2020 für das alte Milchhaus GST .244/1 (Stadtgemeinde) wurde das Projekt Woditschka - BMF Immobilien GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 25/4/11, 1210 Wien - im GRA 7 vom 19. Mai 2020 behandelt und der Verkauf an Herrn Melak damals abgelehnt.

Aktuell bestehen im Bereich des Projektes der Familie Woditschka jedoch folgende Interessen:



### **1. Woditschka (BMF Immobilien GmbH)**

Erwerb von GST .244/2 vom Verein der ehemaligen Mitglieder der Milchgenossenschaft Lanzendorf und Vereinigung mit dem GST 11/1 der BMF Immobilien GmbH

### **2. Verein der ehemaligen Mitglieder der Milchgenossenschaft Lanzendorf**

- a.) Sicherung des vormalig auf GST 11/1 (BMF Immobilien GmbH) bestehenden Wasserbezugsrechtes für den Verein
- b.) Durchfahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge nach dem Wasser Tanken, da die bisherige Umkehr auf GST 11/1 (BMF Immobilien GmbH) nicht mehr möglich ist

### **3. Stadtgemeinde, öffentliches Gut**

Das ehemalige Kühlhaus GST 11/4 (BMF Immobilien GmbH) im Lanzagassl wurde seinerzeit in der Widmung Verkehrsfläche errichtet und soll nunmehr abgebrochen werden, um eine Durchfahrt vom Lanzagassl über die von der BMF Immobilien GmbH bereits im Zuge von Baumaßnahmen abgetretene Verkehrsfläche entlang der Lanza zur Hauptstraße hin herstellen zu können.

Bei den Verhandlungen zwischen Familie Woditschka, dem Verein der ehemaligen Mitglieder der Milchgenossenschaft Lanzendorf, OV Erich Stubenvoll senior und der Stadtgemeinde wurde nun folgender Lösungsvorschlag erarbeitet:

1. Der Verein ehemaliger Mitglieder der Milchgenossenschaft Lanzendorf schenkt das alte Milchhaus GST .244/2 an die BMF Immobilien GmbH unter der Voraussetzung, dass diese sich im Gegenzug verpflichtet, das alte Kühlhaus auf GST 11/4 unentgeltlich an die Stadtgemeinde, öffentliches Gut, abzutreten (Schenkungs- und Abtretungsvertrag zwischen BMF Immobilien GmbH, dem Verein der ehemaligen Mitglieder der Milchgenossenschaft und Stadtgemeinde, öffentliches Gut.)
2. Anschließend werden das ehemalige Kühlhaus auf GST 11/4 und das ehemalige Milchhaus auf GST 244/2 abgebrochen.
3. Die Wasserentnahme für den Verein der ehemaligen Mitglieder erfolgt mittels eines Pumpenschachtes mit Entnahmegalgen, der auf GST 11/1 (BMF Immobilien GmbH) an der Grenze zum Lanzagassl situiert wird.
4. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages, Errichtung des Pumpenschachtes und den Abbrüchen des Milchhauses und des ehemaligen Kühlhauses anfallende Kosten und Gebühren werden zwischen den Vertragspartnern zu je einem Drittel getragen.
5. Zwecks Finanzierung der darüber hinaus gehenden Kosten samt Nebenkosten für die Herstellung des Geh- und Fahrweges vom Lanzagassl zur Hauptstraße erfolgt Verkauf von GST .244/1 (Stadtgemeinde Mistelbach) im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup>, Widmung Bauland, an Herrn Melak zum Preis von € 5.000,--. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Stadträtin Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



**f) Mag. Kober Isabelle, unentgeltliche Rückübertragung gem. § 12 NÖ BauO GST 61, KG Lanzendorf**

Mit Bescheid des Bauamtes GZ: B-2019-1180-00263 vom 5. November 2019 wurde auf Grund der beantragten Änderung von Grundstücksgrenzen gem. Teilungsplan des DI Lebloch, GZ 12257/2019 vom 12. September 2019, die unentgeltliche Abtretung von GST 61 (Verkehrsfläche) im Ausmaß von 23 m<sup>2</sup> angeordnet.

Mit der 43. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde diese Fläche von Verkehrsfläche in Bauland umgewidmet.

Frau Mag. Isabelle Kober, Vorgartenstraße 171/4/28, 1020 Wien, beantragte mit Schreiben vom 16. November 2020 die unentgeltliche Rückübertragung von GST 61. Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ BauO 2014 ist, wenn die Widmung einer Grundfläche, die auf Grund der früheren Widmung unentgeltlich abgetreten werden musste, als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben wird, diese Grundfläche dem Eigentümer des angrenzenden GST zur unentgeltlichen Übernahme in sein Eigentum anzubieten.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Unentgeltliche Rückübertragung von GST 61 an den Eigentümer des angrenzenden GST .264. Das Grundstück 61 ist aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**g) Geh- und Radweg alter Bahnhof Mistelbach - Heinrich Tretter KG, unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut und Ankauf von ÖBB-Immobilienmanagement GmbH**

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 teilte die Fa. Tretter mit, dass im Zuge einer Vermessung der GST 548/2 und 547/1 im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben sich herausgestellt hat, dass der öffentlich genutzte Geh- und Radweg neben dem alten Bahnhof auf dem Grund der Fa. Tretter liegt.

Die Fa. Tretter bietet an, jenen Teil der Verkehrsfläche, der auf dem Geh- und Radweg liegt, unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten, wenn im Gegenzug die Verkehrsfläche für jenen Bereich, der raumordnungstechnisch als Verkehrsfläche nicht mehr benötigt wird, in Bauland umgewidmet wird.

Aus Sicht des Bauamtes spricht – Zustimmung des GRA 2 vorausgesetzt – raumordnungstechnisch inhaltlich nichts gegen die angesprochene Umwidmung, da außer dem bestehenden Geh- und Radweg aus heutiger Sicht in dem Bereich keine Verkehrsfläche mehr hergestellt werden wird.

Bei einer Begehung vor Ort mit dem Bauamt wurde ersichtlich, dass Teile des öffentlich genutzten Geh- und Radweges über das GST der Fa. Tretter hinausgehend auch noch Grund der ÖBB (alter Bahnhof Mistelbach) in Anspruch nimmt.



Damit der in der Natur bestehende Geh- und Radweg zur Gänze in das Eigentum der Stadtgemeinde übertragen werden kann, ist auch die Zustimmung der ÖBB zu einer Übertragung der Flächen, auf denen der Geh- und Radweg liegt, erforderlich.

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, 2700 Wiener Neustadt, Bahngasse 22, teilte dazu mit Schreiben vom 7. Jänner 2021 mit, dass für die Einleitung eines Verfahrens zum Grundverkehr der bisher vorliegende Teilungsentwurf (Fa. Tretter) dahingehend zu ergänzen ist, dass die durch den Radweg beanspruchten Flächen und der jeweils gewünschte künftige Grundstückseigentümer ausgewiesen werden.

In der Sitzung des GRA 7 vom 28. Jänner 2021 bzw. in der Sitzung des Stadtrates vom 17. Februar 2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

*Im Interesse der Stadtgemeinde ist der Geh- und Radweg in das öffentliche Gut zu übertragen und sind die dafür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten:*

*Der GRA 2 wird um Genehmigung der Umwidmung jenes Teiles der Verkehrsfläche der GST 548/2 und 547/5 (Fa. Tretter) in Bauland ersucht, der aus raumordnungsrechtlicher Sicht für die Herstellung einer Verkehrsfläche nicht mehr benötigt wird.*

*Das Bauamt wird ersucht, den Fachbereich Grundverkehr zwecks weiterer Bearbeitung des Grundtausches mit Fa. Tretter und ÖBB zu informieren, wenn die Umwidmung vom GRA 2 genehmigt wurde.*

*Unter der Voraussetzung der Genehmigung der Umwidmung beauftragt der Fachbereich Grundverkehr die Kanzlei Lebloch mit der Vermessung und Erstellung eines Teilungsplanes für den Geh- und Radweg.*

*Die Kosten für die Erstellung und grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes trägt die Stadtgemeinde.*

*Für den Fall, dass von ÖBB mehr Grund beansprucht wird als mit Tausch ausgeglichen werden kann, ist dieser Grund von der Stadtgemeinde anzukaufen.*

*Im Gemeinderat kann die Übertragung des Radweges behandelt werden, wenn der GRA 2 der Umwidmung zugestimmt hat, mit der ÖBB eine Einigung erzielt wurde und der Teilungsplan in Endfassung vorliegt.*

Zwischenzeitlich liegt der Teilungsplan GZ 12762/2020 der Vermessungskanzlei Lebloch vom 26. Februar 2021 vor. In der Besprechung mit der Fa. Tretter und ÖBB am 9. März 2021 wurde vereinbart, dass der Teilungsplan wie folgt grundbücherlich durchgeführt wird:

<b>Tretter</b>	<b>ÖBB</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Widmung</b>	<b>Rechtstitel</b>	<b>Bewertung</b>
Trennstück 22		105	Verkehrsfläche	unentgeltliche Abtretung, Abtretungsvereinbarung	€ 105,--
Trennstück 20		52	Verkehrsfläche		€ 52,--
	Trennstück 21	110	Vö Bahn, UW in Verkehrsfläche	Verkauf, Kaufvertrag	€ 110,--

Die ÖBB hat die für einen Verkauf erforderliche Entbehrlichkeits- und eisenbahnfachliche Prüfung bereits in die Wege geleitet, mit Abschluss des Verfahrens ist bis Ende April 2021 zu rechnen.





Mit Schreiben vom 12. März 2021 teilte die ÖBB Immobilienmanagement GmbH mit, dass die strategische Prüfung über den Verkauf der Teilfläche des GST 5720/1 (ÖBB) positiv abgeschlossen wurde und der Ankauf der Stadtgemeinde nun in die eisenbahnfachliche Prüfung eingebracht wird.

Nach Information des Bauamtes ist der Teilungsplan nicht genehmigungspflichtig, weil die Teilung zu Tretter und ÖBB jeweils an der Grenze zur Widmung Verkehrsfläche stattfindet.

Stadträtin Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss der Abtretungsvereinbarung mit der Fa. Tretter bzw. dem Ankauf von ÖBB wie folgt zustimmen: Sämtliche mit der Erstellung des Teilungsplanes GZ 12762/2020 und grundbücherlichen Durchführung anfallende Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde zu tragen. Trennstück 21 der ÖBB im Ausmaß von 110 m<sup>2</sup> ist von Vö-Bahn in Verkehrsfläche umzuwidmen. Die Fa. Tretter wird ersucht, mit dem Bauamt abzuklären, ob bei Vereinigung von Trennstück 22 mit GST 548/2 bzw. von Trennstück 20 mit GST 547/5 eine Ergänzungsabgabe anfällt.

Einstimmig genehmigt.

**h) Rasner Reinhard, Waldstraße 30/1, 2130 Mistelbach, unentgeltl. Abtretung GST 117/2, KG Mistelbach**

Mit Bescheid des Bauamtes GZ B-2021-1180-00063 vom 9. März 2021 wurde auf Grund der gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 beantragten Änderung der Grundstücksgrenzen die kostenlose Abtretung von GST 117/2 (NEU) im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup> gem. Teilungsplan des DI Erich Brezovsky vom 13. Jänner 2021, GZ 8814/20, in das öffentliche Gut vorgeschrieben. Die Fläche ist geräumt von allen Lasten an die Stadtgemeinde zu übertragen.

Stadträtin Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**i) Landl Alena und DI Voglmüller Patrick, Kölblgasse 22/11, 1030 Wien, unentgeltliche Abtretung GST 4527, KG Eibesthal, in das öffentliche Gut**

Mit Bescheid des Bauamtes GZ B-2020-1180-00170 vom 9. Juli 2020 wurde auf Grund der gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 beantragten Änderung der Grundstücksgrenzen die kostenlose Abtretung von GST 4527 im Ausmaß von 174 m<sup>2</sup> gem. Teilungsplan des DI Erich Brezovsky vom 14. Mai 2020, GZ 8618/20, in das öffentliche Gut vorgeschrieben

Stadträtin Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



## Zu 22.) Feuerwehrangelegenheiten

### a) Freigabe der finanziellen Mittel für 2021

In der Gemeinderatssitzung, am 12. Mai 2020, wurde die Aufteilung der Jahresmittel für 2020 und die folgenden Jahre einstimmig genehmigt. Die Jahresmittel sind jährlich zu evaluieren.

Es gibt folgenden Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2020:

Jahresmittel Stadtgemeinde Basis	€ 250.000,00
Zusätzliche Mittel der Stadtgemeinde	€ <u>16.000,00</u>
Zwischensumme	€ 266.000,00
Abzgl. Ansparung Fahrzeuge ohne USt.	€ <u>60.500,00</u>
Auszuzahlende Jahresmittel	€ 205.500,00

Aufteilung	
Mistelbach/Feuerwachen	€ 145.375,00
4 eigenständige Feuerwehren	€ 60.125,00
d.h. je Feuerwehr	€ 15.031,25

Im Budget 2021 sind die finanziellen Mittel, wie im Jahre 2020, vorgesehen.

Des Weiteren wurden im Jahre 2020 für die Instandhaltung von Gebäuden ca. € 400,- für Materialkosten aufgewendet. Hier ist nun die Frage, ob diese Instandhaltungskosten vor der Ausschüttung der Jahresmittel in Abzug gebracht werden sollen oder von Seiten der Gemeinde separat getragen werden.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Es soll ein Katalog, angelehnt an das Mietgesetz, erstellt werden, wo festgelegt wird, welche Kosten für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden von Seiten der Gemeinde oder vom Mieter (Feuerwehr) übernommen werden. Größere Instandhaltungsmaßnahmen sind immer separat im Vorfeld abzustimmen.

Die im Jahre 2020 angefallenen Materialkosten und Bauhofleistungen für die Instandhaltung an FF Gebäuden werden bei der Ausschüttung der Jahresmittel 2021 nicht berücksichtigt und somit bei der Auszahlung der Jahresmittel der Feuerwehren nicht in Abzug gebracht.

Die Stadtgemeinde Mistelbach gibt daher die FF-Jahresmittel 2021, gemäß dem Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2020 frei und diese sollen durch die Finanzabteilung an die Feuerwehren ausbezahlt werden.

Jahresmittel Stadtgemeinde Basis	€ 250.000,00
Zusätzliche Mittel der Stadtgemeinde	€ <u>16.000,00</u>
Zwischensumme	€ 266.000,00
Abzgl. Ansparung Fahrzeuge ohne USt.	€ <u>60.500,00</u>
Auszuzahlende Jahresmittel	€ 205.500,00

Aufteilung	
Mistelbach/Feuerwachen	€ 145.375,00
4 eigenständige Feuerwehren	€ 60.125,00
d.h. je Feuerwehr	€ 15.031,25



In Zukunft soll die Evaluierung der FF-Mittel immer in der Sitzung des GRA 7 Ausschusses im September durchgeführt werden, damit im Falle von Änderungen diese im folgenden Budget berücksichtigt werden können.

Bedeckung: 754001/1640003000 und 794001/1640003000 Rücklagenbildung

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **b) Wahl der Feuerwehrkommandanten**

Unter den strengen Auflagen aufgrund Corona wurde im Beisein von Bürgermeister Erich Stubenvoll die Wahl der Feuerwehrkommandanten in den einzelnen Feuerwehren im Jänner 2021 durchgeführt.

Katastralgemeinde Kettlasbrunn

Kdt: Gerhard Aigner

Kdt Stv.: David Bachmayer

Katastralgemeinde Eibesthal

Kdt: Reinhard Hornoff

Kdt Stv.: Daniel Fried

Katastralgemeinde Siebenhirten

Kdt: Erich Schaudy

Kdt Stv.: Markus Schimmer

Katastralgemeinde Hüttendorf

Kdt: Martin Wallisch

Kdt Stv.: Raphael Paltram

KG Mistelbach + abgesetzte Züge in den restlichen Katastralgemeinden:

Kdt: Claus Neubauer

Kdt Stv.: Günter Bader

Wir gratulieren den Kommandanten zu ihrer Wahl und wünschen ihnen alles Gute in den nächsten Jahren.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

## **c) KG Mistelbach, Errichtung Katastrophenschutzhalle und Container-Flugdach, Projektstart und Kostenschätzung**

In der Sitzung des GRA 7 am 28. Jänner 2021 erfolgte von GR Mag. Heinrich Krickl die Vorstellung des Projektes Katastrophenschutzhalle und Container-Flugdach in der KG Mistelbach mittels einer Power Point Präsentation.

In den Budgetbesprechungen für 2021 wurden für die Katastrophenschutzhalle und das Container-Flugdach der FF Mistelbach € 385 000,-- in die Budgetverhandlung VA 2021 aufgenommen. Zusätzlich erfolgen von der Feuerwehr Mistelbach Eigenleistungen und es gibt einen Kostenbeitrag in der Höhe von ca. € 100.000,--.

Die gesamten Projektkosten wurden mit € 485.000,-- inkl. MwSt. bekannt gegeben.



Von der Fa. Bau-Studio Höfer - BM Ing. A. Höfer GmbH, 2880 Otterthal 184, wurde mit Schreiben vom 12. Jänner 2021 folgende Grobkostenschätzung vorgelegt:

Katastrophenschutzhalle:	€ 265.200,--	(inkl. MwSt)
Container Flugdachhalle offen:	€ 178.800,--	(inkl. MwSt.)
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>€ 444.000,--</b>	<b>(inkl. MwSt.)</b>

Dazu kommen noch einige Nebenkosten für Schließsystem, Ladesystem und für die Außenanlagen.

Im Zuge der Vorbereitungen mit dem Bürgermeister Erich Stubenvoll, STR Andrea Hugel und der Feuerwehr wurde noch zusätzlich die Überlegung angestellt, eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach zu errichten.

Laut Auskunft von Ing. Höfer ist dies grundsätzlich möglich, jedoch muss die Dachkonstruktion dafür etwas verstärkt werden. Die Mehrkosten sollen in das Projekt einfließen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach beginnt mit der Errichtung der Katastrophenschutzhalle und dem Container-Flugdach der FF Mistelbach. Die Projektsumme beträgt € 485.000,--, wobei von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach € 385.000,-- und von der FF Mistelbach € 100.000,-- aufzubringen sind.

Da im Budget 2021 nur € 150.000,-- von der Gemeinde und € 100.000,-- seitens der FF Mistelbach zur Verfügung stehen, soll in diesem Jahr nur die Katastrophenschutzhalle umgesetzt werden.

Es wird folgende Aufteilung beschlossen:

Baulos 1 (2021): Katastrophenschutzhalle

Baulos 2 (2022): Container Flugdachhalle offen

Die Dachkonstruktion soll für eine Fotovoltaikanlage vorbereitet werden. Die Mehrkosten sollen in das Projekt einfließen.

Die Planung und Ausschreibung soll für beide Baulose durchgeführt werden.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 061000/164 000 3000

Einstimmig genehmigt.

#### **d) KG Mistelbach, Errichtung Katastrophenschutzhalle und Container-Flugdach, Planungsauftrag**

Für die Errichtung der KAT-Halle und des Container-Flugdaches ist eine Projektplanung, Baueinreichung und eine öffentliche Ausschreibung erforderlich.

Es wurde daher ein Honorarangebot von der Fa. Bau-Studio Höfer - BM Ing. A. Höfer GmbH, 2880 Otterthal 184, eingeholt.



Für die geplanten Errichtungskosten wurde ein Honorarangebot in der Höhe von € 36.331,85 gelegt.

Baumeister Ing. Höfer hat bereits etliche Feuerwehrhäuser in Niederösterreich geplant und errichtet.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Stadtgemeinde Mistelbach beauftragt die Fa. Bau-Studio Höfer - BM Ing. A. Höfer GmbH, 2880 Otterthal 184, mit der Planung, Baueinreichung und Ausschreibung der KAT-Halle und des Container-Flugdaches zu einem Gesamtpreis von € 36.331,85.

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 061000/164 000 3000

Bei 6 Stimmhaltungen (Vizebgm. Reiskopf, GR Gullo, GR Ing. Schreibvogel, GR Schmatzberger, GR Hödl und GR Mayer) genehmigt.

*Redner: GR Ing. Schreibvogel, GR Mag. Krickl*

#### **e) KG Mistelbach, Errichtung Katastrophenschutzhalle und Container-Flugdach, Bildung eine Baubeirates**

Für die Errichtung der KAT-Halle und des Container Flugdaches sind während der Projektplanung und der Bauabwicklung immer wieder Baubesprechungen und Entscheidungen notwendig.

Um diese Entscheidungen immer kurzfristig treffen zu können, ist es sinnvoll, einen Baubeirat zu installieren.

Es wurden daher, angelehnt an die Bushaltestelle Bahnhof, die Aufgaben und Pflichten für den Baubeirat zusammengefasst.

Des Weiteren ist noch die Besetzung des Baubeirates erforderlich.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Für die Errichtung der Katastrophenschutzhalle und des Container-Flugdaches soll ein Baubeirat installiert werden.

Die Geschäftsordnung wird zur Kenntnis gebracht.

Folgende Personen sollen dem Baubeirat angehören:

STR Hugl Andrea (Vorsitzende GRA 7), GR Heinrich Krickl (Vors.-Stv. GRA 7), Bgm. Erich Stubenvoll, Vizebgm. Manfred Reiskopf, OV Herbert Eidelpes, GR Walter Hiller, GR Matthias Rausch, GR Elke Liebming, Kdt. Claus Neubauer und Kdt.-Stv. Günter Bader, die Sachbearbeiter DI Leopold Bösmüller, Gerhard Koudela und Christian Hollaus.

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



## **Zu 23.) Öffentliches Gut**

### **a) KG Mistelbach, Elisabethweg, Verlegung von Rohren und Kabeln**

Von Seiten der A1 Telekom wurde der Antrag auf Verlegung von Rohren und Kabeln in der KG Mistelbach, Siedlung Elisabethweg, gestellt.

Folgendes Grundstück ist betroffen: 5918/2

Die Benützung von öffentlichem Grund für Telekommunikationszwecke erfolgt unentgeltlich.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Mistelbach gestattet der A1 Telekom, 1020 Wien, Lassallestraße 9, die Verlegung von Rohren und Kabeln auf dem Grundstück 5918/2 in der KG Mistelbach. Die Benützung von öffentlichem Grund für Telekommunikationszwecke erfolgt unentgeltlich.

Einstimmig genehmigt.

### **b) KG Mistelbach, Barbaraweg bis Bundesschulzentrum, Lichtwellenleiter**

Seitens der A1 Telekom wurde der Antrag auf Verlegung von Lichtwellenleiter in der KG Mistelbach, vom Barbaraweg bis zum Bundesschulzentrum gestellt.

Folgende Grundstücke sind betroffen: 5903, 790/4, 768/2, 768/3, 753/8, 750/2.

Die Benützung von öffentlichem Grund für Telekommunikationszwecke erfolgt unentgeltlich.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 12. Jänner 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach gestattet der A1 Telekom, 1020 Wien, Lassallestraße 9, die Verlegung der Lichtwellenleiter auf folgenden Grundstücken in der KG Mistelbach: 5903, 790/4, 768/2, 768/3, 753/8, 750/2

Die Benützung von öffentlichem Grund für Telekommunikationszwecke erfolgt unentgeltlich.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet sich von den Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen.

GR Ing. Thalhammer verlässt die Sitzung.